

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der [fossilen](#) Erzeugung von Heiz- und Prozesswärme und von Warmwasser auf [eine Versorgung mit](#) erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Auch heute noch wird mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Raumheizung kommen nach wie vor zu einem überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien für die Raumheizung in privaten Haushalten beträgt aktuell lediglich ca. 18 Prozent. Etwa acht Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion des Wärmeverbrauchs und einen gleichzeitig erheblich beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Jedenfalls außerhalb der sogenannten Stadtstaaten werden die relevanten Weichenstellungen nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern vor Ort getroffen, müssen die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, verabschiedet und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Der Ausbau der [Nah- und](#) Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der [dafür geeigneten](#) Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

Kommentiert [TC1]: Die vorliegende Fassung des Gesetzesentwurfs wurde ausschließlich zum Zwecke der Länder- und Verbändebeteiligung erstellt.

Es handelt sich um einen nicht abschließend im Ressortkreis abgestimmten Entwurf.

Weitere Änderungen der Ressorts sind ausdrücklich vorbehalten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Ergänzende Regelungen werden in das Baugesetzbuch aufgenommen.

Mit diesem Gesetz wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Länder können diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen. Der Bund gibt mit diesem Gesetz einen Rahmen vor, der möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung und der Verabschiedung von Wärmeplänen belässt. Die Wärmeplanung schafft und stärkt das Problem- und Lösungsbewusstsein der Akteure vor Ort und verankert die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe. Durch die Wärmeplanung wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden und bestehende Umsetzungspotenziale aktiviert werden. Die Wärmeplanung soll schließlich die Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudebesitzer und für Gewerbe- und Industriebetriebe, steigern und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen. Bestehende sowie derzeit in der Erstellung befindliche Wärmepläne sollen durch die bundesgesetzlichen Regelungen weitgehend anerkannt werden. Entsprechend ist die Wärmeplanung ein langfristiger, strategischer Prozess, der mit der Erstellung des Wärmeplans beginnt und insbesondere in konkreten Umsetzungsmaßnahmen auf Seiten der öffentlichen Stellen wie auch der privaten Investoren münden soll.

Mit diesem Gesetz wird darüber hinaus das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Dieses Ziel richtet sich an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Sie korrespondiert damit, dass der Ausbau von Wärmeerzeugungs- und -infrastrukturanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und diesem daher von staatlichen Stellen insbesondere im Rahmen von Ermessensentscheidungen im Zweifel der Vorrang einzuräumen ist, was mit dem vorliegenden Gesetz ebenfalls erstmals gesetzlich verankert wird.

Zudem wird eine Vorgabe für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vorgesehen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zur Hälfte mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen. Diese Vorgabe zur Einbindung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme tritt neben das bestehende Förderangebot, insbesondere in Gestalt der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Für neue Wärmenetze wird im Gleichklang mit den geplanten neuen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes ein Erneuerbaren Energien-/Abwärme-Anteil von 65 Prozent gesetzlich verlangt.

Schließlich erfolgen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen.

C. Alternativen

Keine.

Auf Landesebene existieren bereits verschiedene Regelungen zur Wärmeplanung. Dies gilt insbesondere in den Ländern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und

Hessen. In Nordrhein-Westfalen ist die Einführung von Seiten der Landesregierung geplant. In Bayern wird die Erstellung kommunaler Energienutzungspläne gefördert.

Eine bundesgesetzliche Regelung, innerhalb eines näher definierten Zeitraums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wärmepläne vorzulegen, ist auch vor dem Hintergrund dieser bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen erforderlich. Dieses Gesetz richtet sich insbesondere an diejenigen Länder, die sich bislang noch nicht mit der Wärmeplanung beschäftigt haben oder mit entsprechenden Planungen noch nicht aktiv geworden sind. Insbesondere sollen sie angehalten werden, eine systematische Wärmeplanung einzuführen, um das Ziel der Treibhausgasneutralität in der Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen. Die Handlungsdringlichkeit zeigt sich darin, dass bis zu diesem Zeitpunkt lediglich zweiundzwanzig Jahre verbleiben. Ein weiteres Zuwarten ist gerade mit Blick auf die für den Ausbau und die Transformation von Energieinfrastrukturen langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträume keine Alternative.

Wärmepläne müssen daher flächendeckend und systematisch aufgestellt werden, um die vorhandenen Potenziale zu identifizieren und die notwendige Planungssicherheit für Investitionen in die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und die dafür notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

Die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist für die Erreichung der übergreifenden und sektoralen Klimaschutzziele gemäß KSG und der Erreichung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen und mit diesem Gesetz verfolgten Ziel, bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral zu erzeugen, erforderlich. Dabei wird die Wärmeplanung über gesetzlich vorgesehene Fortschreibungszyklen als dauerhafte Aufgabe ausgestaltet.

Auf die Eigeninitiative der Länder und Kommunen zu setzen ist alleine nicht ausreichend, die erforderlichen Aktivitäten tatsächlich flächendeckend zu erreichen. Auch die bestehenden, auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ausgerichteten Politikinstrumente haben in der Mehrzahl der Länder und Kommunen bislang nicht dazu geführt, dass die Wärmeplanung vor Ort als strategische Daueraufgabe wahrgenommen und durchgeführt wurde. Auch lässt sich mit ihnen die für Investitionsentscheidungen notwendige Planungssicherheit häufig nicht im erforderlichen Maße schaffen. Das Zusammenspiel und der koordinierte Ausbau der Infrastrukturen für Strom, Gas und Wärme kann nur auf lokaler Ebene angemessen gesteuert werden. Im Hinblick auf die für sie zukünftig verfügbaren Wärmeversorgungsoptionen brauchen die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Planungssicherheit. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die parallel zu diesem Gesetz weiterentwickelten Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und die dort vorgesehenen Erfüllungsoptionen, insbesondere soweit sich nach dem GEG Verpflichtete an bestehende oder noch zu errichtende Wärmenetze anschließen lassen möchten.

Die gesetzliche Verankerung des Ziels, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, bringt die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die handelnden Akteure, insbesondere für Betreiber von Wärmenetzen und für Gebäudeeigentümer, Gewerbe- und Industriebetriebe. Sie korrespondiert mit den im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgesehenen Anforderungen und Erfüllungsoptionen, wonach im Fall eines Heizungstauschs ein Anteil von grundsätzlich mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie erreicht werden muss.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht durch dieses Gesetz im Wesentlichen durch die Einführung einer verpflichtenden Wärmeplanung, durch die Vorgabe an Betreiber von Wärmenetzen, bis zum Jahr 2030 mindestens die Hälfte der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme bereitzustellen, sowie durch die Regelungen zur Datenerhebung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung der Wärmeplanung entstehen der Wirtschaft Kosten vor allem durch die Wahrnehmung von mit dem Gesetz eingeführten Mitwirkungspflichten und Planungsaufgaben, insbesondere für Energieversorgungs- und Wärmenetzbetreiber sowie für Industrieunternehmen und andere Groß- und Ankerkunden.

Die Umsetzung der Vorgabe, die Betreiber von Wärmenetzen dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2030 mindestens die Hälfte der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme bereitzustellen, macht den Großteil des voraussichtlichen Erfüllungsaufwands aus.

Die für die Wärmeplanung notwendigen Daten müssen nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes von Unternehmen, insbesondere von Betreibern von Energieversorgungs- und Wärmenetzen, Industrieunternehmen und Großkunden sowie den Bezirks-schornsteinfegern bereitgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Daten dort in den meisten Fällen bereits vorliegen.

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 909 Millionen Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 28 Millionen Euro. Darunter sind 11 Millionen Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ und 17 Millionen Euro der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen.

Davon entfallen 750 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Verwaltung der Länder fällt vor allem für die Entwicklung und Fortschreibung von Wärmeplänen Erfüllungsaufwand an. Zunächst müssen die planungsverantwortlichen Stellen in der Implementierungsphase (2024 bis 2028) Wärmepläne aufstellen, wofür insgesamt rund 167 Millionen Euro Erfüllungsaufwand entsteht. Davon entfallen insgesamt 48 Millionen Euro auf die Planung, Durchführung und Teilnahme an Beteiligungsverfahren. Unter Berücksichtigung der Kosten für interne und externe Planungsleistungen einschließlich Vorbereitung und Kosten für Koordinierung und Öffentlichkeitsbeteiligung, erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder (inklusive Kommunen) um rund 32 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 216 Millionen Euro.

In den Folgejahren (2029 bis 2045) müssen die entwickelten Wärmepläne regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet und aktualisiert werden, wodurch jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 Millionen Euro entsteht.

Kommentiert [TK2]: Daten über die Menge des Heizölverbrauchs, des Flüssiggasverbrauchs und des Verbrauchs von Holz (Pellets, Hackschnitzel und Scheitholz) liegen i.d.R. nicht vor. Gerade in ländlichen Regionen oder Stadtgebieten ländlicher Prägung wird ein Großteil der Gebäude hiermit beheizt. In diesen Fällen liegen dann keine belastbaren Daten vor. Schornsteinfegerdaten beinhalten die Art der Heizung, bzw. des oder der Energieträger, die installierte Leistung des/der Heizkessel (in der Regel nur in Leistungsklassen) und Heizkesselverluste. Die tatsächlichen Verbräuche können hier bestenfalls also nur (mit hohen Unsicherheiten) abgeschätzt werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

(Wärmeplanungsgesetz - WPG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung
- § 3 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

W ä r m e p l a n u n g u n d W ä r m e p l ä n e

A b s c h n i t t 1

P f l i c h t z u r W ä r m e p l a n u n g

- § 4 Pflicht zur Wärmeplanung
- § 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

A b s c h n i t t 2

A l l g e m e i n e A n f o r d e r u n g e n a n d i e W ä r m e p l a n u n g

- § 6 Durchführung der Wärmeplanung
- § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen
- § 8 Energieinfrastrukturplanungen
- § 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze

Abschnitt 3
Datenverarbeitung

- § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung
- § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung
- § 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung

Abschnitt 4
Durchführung der Wärmeplanung

- § 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung
- § 14 Bestandsanalyse
- § 15 Potenzialanalyse
- § 16 Zielszenario
- § 17 Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete
- § 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045
- § 19 Umsetzungsmaßnahmen

Abschnitt 5
Wärmeplan

- § 20 Wärmeplan; Bekanntgabe
- § 21 Genehmigung des Wärmeplans
- § 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung
- § 23 Fortschreibung des Wärmeplans
- § 24 Bestehende Wärmepläne

Teil 3
Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Abschnitt 1
**Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien und un-
vermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen**

- § 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen
- § 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen
- § 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Abschnitt 2
Transformations- und Wärmenetzausbaupläne

- § 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

Teil 4

Bußgeldvorschriften

§ 29 Bußgeldvorschriften

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 30 Verordnungsermächtigungen

§ 31 Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen

§ 32 Evaluation

Anlage 1 Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind

Anlage 2 Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben sind

Anlage 3 Darstellungen im Wärmeplan

Anlage 4 Anforderungen an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne gemäß § 28

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag für die Umstellung der Erzeugung und der Bereitstellung von Heiz- und Prozesswärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme und zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 zu leisten.

§ 2

Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

(1) Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel, gemessen am jährlichen Wärmeenergieverbrauch, bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen.

(2) Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll deutlich und dynamisch gesteigert werden.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren

Kommentiert [TK3]: Abwärme aus Abfallbehandlung wird im Allgemeinen in Bilanzierungen nicht als treibhausgasneutral angerechnet, jedoch in der AGFW-Methode, welche z.B. dem BSKO-Standard. An sich handelt es sich also nicht um „unvermeidbare Abwärme“. In „Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 – 2021“ vom Bundesumweltamt (climate change 15/2022) wird z. B. ein fossiler Anteil von 50% angenommen, welcher eine niedrige Bewertung rechtfertigt.

Eine Gleichsetzung mit erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme erscheint hier nicht richtig.

Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Baublock“ ein Gebäude oder mehrere Gebäude oder Liegenschaften, das oder die von mehreren oder sämtlichen Seiten von Straßen, Schienen oder sonstigen natürlichen oder baulichen Grenzen umschlossen ist und für die Zwecke der Wärmeplanung als zusammengehörig zu betrachten ist oder sind,
2. „Straßenabschnitt“ der durch Kreuzungen, Straßenknoten oder Einmündungen begrenzte Teil einer Straße einschließlich der anliegenden Bebauung,
3. „beplantes Gebiet“ der räumliche Bereich, für den ein Wärmeplan erstellt wird,
4. „Teilgebiet“ ein Teil des beplanten Gebiets, der aus einzelnen oder mehreren Grundstücken oder Baublöcken oder Teilen von Baublöcken besteht und von der planungsverantwortlichen Stelle für die Einteilung in ein Wärmeversorgungsgebiet sowie für die Untersuchung der Versorgungsoptionen zusammengefasst werden.
5. „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach **Teil 2** dieses Gesetzes verantwortliche Rechtsträger,
6. „Wärmeplanung“ eine strategische Planung, die die Grundlagen für nachfolgende Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle und einen verlässlichen Rahmen für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen, von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme schafft und damit zur Erreichung der Ziele des **§ 1** beiträgt.
7. „Wärmeplan“ das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung.
8. „Wärmeversorgungsgebiet“ ein Wärmenetzgebiete oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung
9. „Wärmenetzgebiet“ Teilgebiete, in denen die überwiegende Anzahl der Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt werden soll. Dies kann auch leitungsgebundene Infrastrukturen, wie z. B. Niedertemperaturnetze oder kalte Wärmenetze, welche heute in der Fläche noch nicht etablierte Konzepte darstellen, beinhalten. Innerhalb der Wärmenetzgebiete ist zu unterscheiden zwischen
 - a) Wärmenetzverdichtungsgebieten, das sind Grundstücke oder Baublöcke, in denen sich Letztverbraucher befinden, die noch nicht an das bestehende, mit dem Grundstück oder Baublock bereits verbundene Wärmenetz angeschlossen sind (Nachverdichtung) oder die sich in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden, mit diesem noch nicht verbundenen Wärmenetz befinden und mit diesem verbunden werden können, ohne dass dies einen Ausbau des Wärmenetzes gemäß **Buchstabe b** erforderlich machen würde;
 - b) Wärmenetzausbaugebieten, das sind Grundstücke oder Baublöcke, die durch den Neubau von Wärmeleitungen erstmalig an ein bestehendes Wärmenetz angeschlossen werden sollen;

- c) Wärmenetzneubaugebiete, das heißt Grundstücke oder Baublöcke, die an ein neu zu errichtendes Wärmenetz angeschlossen werden sollen;
10. „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ Teilgebiete, die nur zu einem geringen Anteil über ein Wärme- oder Gasverteilungsnetz versorgt werden sollen.
11. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme
- a) aus Geothermie im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13 des [Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 \(BGBl. I S. 1728\)](#), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist,
 - b) aus Umweltwärme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 30 des Gebäudeenergiegesetzes,
 - c) aus Abwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des [Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 \(BGBl. I S. 114\)](#), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist,
 - d) aus Solarthermie;
 - e) aus Biomasse, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der [Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 \(BGBl. I S. 5126\)](#) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt;
 - f) aus Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nummer 17 des [Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 \(BGBl. I S. 1970; 3621\)](#), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder eines geschlossenen Verteilernetzes im Sinne des § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen wird, hinsichtlich des erneuerbaren Anteils,
 - g) aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des [Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist,
 - h) aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b des [Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 \(BGBl. I S. 1728\)](#), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder aus den daraus hergestellten Derivaten,
 - i) für die von der zuständigen Behörde nach dem [Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien vom 4. Januar 2023 \(BGBl. I Nr. 9\)](#) sowie einer auf Grundlage von § 6 Absatz 1 des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme ausgestellt wurde, steht erneuerbarer Energie im Sinne dieses Gesetzes gleich,
12. „unvermeidbare Abwärme“
- a) Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt, aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist, mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann und ohne den Zugang zu

Kommentiert [AM4]: Die Nutzung von Abwärme aus der Gebäudekühlung (RLT-Anlagen) könnte ebenfalls als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden können. Ggf. ist dies an die Erfüllung besonderer Randbedingungen zu knüpfen:

- Minimierung der RLT-Abwärme durch Einsatz von Wärmerückgewinnung in der RLT-Anlage
- Direkte Einbindung in kalte Netze oder Einsatz von Wärmepumpen zur Erhöhung des Temperaturniveaus

einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde,

- b) Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 11 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 \(BGBl. I S. 212\)](#) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird,
 - c) [Es ist im Rahmen von Bestands- und Potenzialanalyse zu unterscheiden zwischen heute nutzbarer unvermeidbarer Abwärme und zukünftig erwarteter bzw. geschätzter unvermeidbarer Abwärme](#)
13. ein „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Anlage, die die Wärme einspeist, hinaus hat und kein [Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes](#) ist,
14. „neues Wärmenetz“ ein Wärmenetz, dessen Baubeginn nach dem 31. Dezember 2023 liegt, dabei ist ein neues Wärmenetz im Sinne dieses Gesetzes auch eine bestehende Einrichtung zur Versorgung mit Wärme, wenn
- a) die Einrichtung nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals die Größe eines Gebäudenetzes [im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes](#) überschritten wird oder
 - b) eine Netzerweiterung nicht oder nur in geringem Maße thermisch durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertrager mit einem bestehenden vorgelagerten Netz verbunden ist; ein geringes Maß liegt vor, wenn der Anteil der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden Netz kleiner als 20 Prozent im Jahresmittel ist,
15. „Wärmelinienichte“ der Quotient aus der Wärmemenge in Kilowattstunden, die innerhalb eines Leitungsabschnitts an die dort angeschlossenen Verbraucher abgesetzt wird, und der Länge dieses Leitungsabschnitts in Metern; dabei entspricht ein Leitungsabschnitt einem Straßenabschnitt im Sinne der [Nummer 2](#), soweit nichts anderes bestimmt ist.
16. [„Kosteneffizienz“ im Sinne des § 1 und § 2 Absatz 2 bezeichnet eine für den Endverbraucher im Rahmen einer langfristigen Betrachtung mit möglichst geringen Kosten einhergehende Wärmeversorgungsstruktur, in der sowohl Investitionen als auch ggf. anfallende Grund- sowie leistungs- oder verbrauchsbedingte Preisbestandteile berücksichtigt sind.](#)

Kommentiert [TC5]: Aktualisierungsvorbehalt

Kommentiert [TC6]: Aktualisierungsvorbehalt

Teil 2

Wärmeplanung und Wärmepläne

Abschnitt 1

Pflicht zur Wärmeplanung

§ 4

Pflicht zur Wärmeplanung

(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu den in § 5 Absatz 1 genannten Zeitpunkten erstellt werden. Die Länder sind verpflichtet sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu den in § 5 Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.

(2) Die Länder können von einer Wärmeplanung für Gemeindegebiete, in denen insgesamt weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, absehen oder hierfür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

§ 5

Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen

1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2025] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

(2) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen

1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2028] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung

§ 6

Durchführung der Wärmeplanung

(1) Die planungsverantwortliche Stelle führt die Wärmeplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das geplante Gebiet in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen. Sie bleibt für die Wärmeplanung alleinverantwortlich.

§ 7

Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

(1) Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung und nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 die Öffentlichkeit und alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können.

(2) Über Absatz 1 hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung

1. der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des geplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,
2. der Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des geplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,
3. jede natürliche oder juristische Person,
 - a) die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes absehbar in Betracht kommt oder
 - b) die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftige Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen konkret angeboten haben,
4. jeder bestehende sowie potentielle Produzent von Wärme mit einer jährlichen Produktionskapazität von mehr als 100 Megawattstunden bereitstellbarer Wärmemenge thermischer Leistung, wenn die Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird oder hierzu geeignet ist,
5. jeder bestehende sowie potentielle Produzent von gasförmigen Energieträgern, wenn die gasförmige Energie in ein Gasnetz eingespeist wird oder hierzu geeignet ist,
6. jeder bestehende sowie potentielle Verbraucher von Wärme mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von durchschnittlich mehr als 500 Megawattstunden,
7. die Gemeinde oder der Gemeindeverband, zu deren oder dessen Gemeindegebiet das geplante Gebiet gehört, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit ihr oder ihm identisch ist,

8. an das beplante Gebiet angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände,
9. andere Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der sozialen, kulturellen und sonstigen Daseinsvorsorge,
 - a) die für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im beplanten Gebiet oder den Aus- oder Umbau der hierfür notwendigen Infrastruktur nach Einschätzung der planungsverantwortlichen Stelle einen Beitrag leisten können oder hierfür von Bedeutung sind oder
 - b) deren Interessen in sonstiger Weise von der Wärmeplanung betroffen sind.
10. jede weitere natürliche oder juristische Person sowie Energiegemeinschaft, sofern ihre Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder ihre Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung unerlässlich ist.

Die in Satz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen sowie Energiegemeinschaften sollen nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Erteilung von sachdienlichen Auskünften und Hinweisen, durch Stellungnahmen und Teilnahme an Besprechungen sowie durch die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle nach Maßgabe des Abschnitt 3. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Vornahme konkreter Mitwirkungshandlungen die erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die zu übermittelnden Daten und Informationen näher bezeichnen und für die Übermittlung Fristen setzen. Satz 3 findet keine Anwendung auf Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften oder sonstige Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle organisiert den erforderlichen Austausch zwischen den in den Absatz 2 genannten Beteiligten und koordiniert die von den in Absatz 2 genannten Beteiligten zu erbringenden Mitwirkungshandlungen.

(4) Werden Wärmeplanungen für deutsche Grenzgebiete durchgeführt, beteiligt die planungsverantwortliche Stelle auch die zuständigen Hoheitsträger und betroffenen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts jenseits der Bundesgrenze.

§ 8

Energieinfrastrukturplanungen

(1) Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 teilen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet mit, sofern solche Planungen vorliegen.

(2) Nehmen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten Aus- und Umbauplanungen ihrer Netze vor, so haben sie die Festlegungen des Wärmeplans hierbei zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 teilen die in § 7 Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus-, Ab- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmeerzeugungsleistungen bzw. -mengen im beplanten Gebiet mit, sofern solche Planungen vorliegen

§ 9

Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze

(1) Die planungsverantwortliche Stelle richtet die Wärmeplanung so aus, dass sie die nationalen Ziele des [Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 \(BGBl. I S. 2513\)](#), das durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 \(BGBl. I S. 3905\)](#) geändert worden ist, beachtet.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne nach [Teil 3 Abschnitt 2](#) dieses Gesetzes.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie die anerkannten Annahmen zur [Energieträgerverfügbarkeit](#) und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen.

Kommentiert [AM7]: Die Bezugnahme auf eine oder wenige Quellen könnte die Erstellung von Wärmeplänen und einen interkommunalen Vergleich von Lösungsstrategien z.B. auf Landesebene vereinfachen.

Abschnitt 3

Datenverarbeitung

§ 10

Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist befugt, zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Bestandsanalyse gemäß [§ 14](#) die Daten nach [Anlage 1](#) und für die Potenzialanalyse nach [§ 15](#) die Daten nach [Anlage 2](#) einschließlich personenbezogener Daten schriftlich und in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu verarbeiten, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist; dies umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten.

(2) Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme der letzten drei Jahre in Kilowattstunden dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nach Absatz 1 nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Bei Einfamilienhäusern kann die Erhebung der Endenergieverbräuche nach Satz 1 insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern erfolgen, um einen Personenbezug auszuschließen. [Auf besonders begründeten Wunsch \(z. B. vor dem Hintergrund der Erkennbarkeit geschäftsrelevanter Zusammenhänge betroffener Firmen\) können auch andere Verbraucher eine Aggregation der Endenergieverbräuche bei der planungsausführenden Stelle beantragen. Letzte wird hierrüber eine Abwägungsentscheidung treffen.](#)

(3) Für die Wärmeplanung notwendige Informationen, die in Gebäuderegistern, Grundbüchern, Liegenschaftskatastern oder sonstigen öffentlichen oder für die planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken vorliegen oder vorhanden sind, sowie Informationen aus Energieausweisen soll die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 11

Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig für Erhebungen nach § 10 Absatz 1 durch die planungsverantwortliche Stelle sind

1. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen,
2. natürliche Personen, soweit sie gewerblich oder freiberuflich tätig sind und die Daten in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt haben,
3. Behörden des Bundes und der Länder sowie Kommunen, falls die planausführende Stelle nach Landesgesetzgebund keine kommunale Stelle ist,
4. Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 3 Nummer 4 Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 26b Energiewirtschaftsgesetz, § 2 Nr. 12 Messstellenbetriebsgesetz und Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz,
5. Betreiber von Wärmenetzen sowie
6. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Sinne von § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

(2) Die Auskunftspflichtigen müssen nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihnen bereits bekannt sind. Die Auskünfte sind in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.

(3) Die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle werden nicht erstattet, soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetzes entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen.

(4) Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53) geändert worden ist, enthalten, sind von den nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Sonstige gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, gesetzliche Übermittlungshindernisse und Übermittlungsregelungen bleiben unberührt.

(5) Kommen Auskunftspflichtige ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, so kann die planungsverantwortliche Stelle ihnen gegenüber die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen anordnen oder die aufsichtführende Stelle ersuchen, Maßnahmen gegenüber den nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 Auskunftspflichtigen anzuordnen.

§ 12

Anforderungen an die Datenverarbeitung

(1) Die planungsverantwortliche Stelle muss bei der Datenverarbeitung

1. unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union sowie Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten beachten,
2. unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten ergreifen,
3. sicherstellen, dass Veröffentlichungen, insbesondere von Wärmeplänen gemäß § 20, einschließlich der einzelnen wesentlichen Teile nach den §§ 16 bis 20, keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen enthalten.

(2) Sobald dies im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 11 Absatz 1 möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren. Sobald die Daten nicht mehr, auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person hat die planungsverantwortliche Stelle die Informationen ortsüblich bekanntzumachen.

Abschnitt 4

Durchführung der Wärmeplanung

§ 13

Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

(1) Die Wärmeplanung umfasst die folgenden Bestandteile:

1. die Bestandsanalyse gemäß § 14,
2. die Potenzialanalyse gemäß § 15,
3. die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios nach § 16
4. die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 17 sowie die Darstellung der Versorgungsoptionen nach § 18, und
5. die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die innerhalb des beplanten Gebiets zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen, nach § 19.

(2) Sofern nicht durch Landesrecht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, beginnt die Wärmeplanung mit dem Aufstellungsbeschluss oder der sonstigen Erklärung des

Gremiums oder der Stelle, die nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständig ist. Nach Durchführung der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungskategorien und für die Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 sowie das Zielszenario. Die Öffentlichkeit sowie der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange erhalten nach öffentlicher Bekanntgabe der Bestands- und Potenzialanalyse sowie der in Satz 2 genannten Entwürfe die Möglichkeit der Einsichtnahme für mindestens einen Monat, beginnend ab dem auf den Tag der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Werktag, und der Abgabe von schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen innerhalb von einem weiteren Monat. Die planungsverantwortliche Stelle wertet die eingegangenen Stellungnahmen nach Satz 4 aus, [berücksichtigt diese in Abwägungsentscheidungen bei einer ggf. nötigen Anpassung der Wärmeplanung](#) und dokumentiert den Abschluss der Durchführung der Wärmeplanung. Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständige Gremium beschlossen und anschließend in geeigneter Weise, mindestens auf der Internetseite der planungsverantwortlichen Stelle, öffentlich bekanntgegeben. Soweit nach Maßgabe des Landesrechts eine Genehmigung nach § 21 erforderlich ist, darf die Bekanntgabe nach Absatz 2 erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt ist oder als erteilt gilt. Wird die Genehmigung versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen, so bedarf es über die geänderte Fassung des Wärmeplans eines erneuten Beschlusses nach Absatz 2 Nummer 6 und erforderlichenfalls erneut einer Genehmigung.

§ 14

Bestandsanalyse

(1) Die Bestandsanalyse bildet den Ausgangspunkt der Wärmeplanung und dient der Ermittlung des derzeitigen Wärmeverbrauchs innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger sowie der Identifizierung der vorhandenen Wärmeerzeugungs- und der für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.

(2) Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu erhebt sie, soweit erforderlich gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen [und ggf. ergänzend dazu straßenbezogen](#) die in Anlage 1 genannten Daten und Informationen.

(3) In Teilgebieten des beplanten Gebiets, für die bereits vor der Bestandsanalyse hinreichende Informationen vorliegen, dass die Energieinfrastrukturen für eine vollständige klimaneutrale Wärmeversorgung des Teilgebiets ausgelegt sind und kein weiterer Transformationsbedarf besteht, kann die planungsverantwortliche Stelle auf die Erhebung von Daten verzichten.

§ 15

Potenzialanalyse

(1) Im Rahmen der Potenzialanalyse erhebt die planungsverantwortliche Stelle die erforderlichen Daten gemäß Anlage 2. Sie ermittelt und dokumentiert die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets und schätzt die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion ab. Bestehende räumliche, technische oder rechtliche Restriktionen für die Nutzung von

Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen. Mögliche Nutzungsbeschränkungen auf Grund dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Potenziale darzustellen sind technische Angebotspotenziale und technische Nachfragepotenziale sowie Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden und industriellen und gewerblichen Prozessen.

§ 16

Zielszenario

(1) Im Zielszenario beschreibt die planungsverantwortliche Stelle für das beplante Gebiet als Ganzes anhand von Indikatoren gemäß Anlage 3 die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung, die im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes steht.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 15. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme, plausible und wahrscheinliche Szenarien, die auch die voraussichtliche Entwicklung des Wärmeverbrauchs [sowie der Wärmepotenziale](#) innerhalb des beplanten Gebiets berücksichtigen. Aus diesen Szenarien wählt die planungsverantwortliche Stelle das für ihre Wärmeplanung maßgebliche Zielszenario unter Darlegung der Gründe aus.

§ 17

Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potentialanalyse in Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 2 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige Teilgebiet [vor dem Hintergrund der Anforderungen aus §9](#) besonders eignet und daher auf diese Weise versorgt werden soll. Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht.

(2) Die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete erfolgt

1. als unmittelbare Planung für den Betrachtungszeitpunkt zwei Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans,
2. als kurzfristige Planung für den Betrachtungszeitpunkt fünf Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans,
3. als mittelfristige Planung für den Betrachtungszeitpunkt zehn Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans sowie
4. für den Betrachtungszeitpunkt 2035, wobei auf die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete als unmittelbare, kurzfristige oder mittelfristige Planung jeweils verzichtet werden kann, wenn diese sich auf das Jahr 2034, 2035 oder 2036 bezieht.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.

(4) Die planungsverantwortliche Stelle weist Teilgebiete als Prüfgebiet aus, wenn die Voraussetzungen für die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete noch nicht vorliegen und die Einteilung im Zuge der Fortschreibung weiter untersucht werden soll.

(5) Zusätzlich zu den Wärmeversorgungsgebieten soll die planungsverantwortliche Stelle Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial ausweisen als

1. Gebiete, die geeignet erscheinen, zukünftig als Sanierungsgebiet im Sinn des ersten Abschnitts des ersten Teils des zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs festgelegt zu werden;
2. Gebiete mit einem hohen Anteil an Gebäuden mit einem hohen spezifischen Endenergieverbrauch für Raumwärme, in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs besonders geeignet sind, die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung gemäß § 1 zu unterstützen, dabei können dies auch Umsetzungsmaßnahmen nach § 19 sein.

§ 18

Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045

(1) Die planungsverantwortliche Stelle stellt auf Grundlage der Bestandsanalyse gemäß § 14, der Potenzialanalyse gemäß § 15 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere des § 1, die für das beplante Gebiet möglichen Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 dar. Hierzu zeigt sie auf Basis einer Vorprüfung auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets spätestens im Jahr 2045 bestehen kann. [Die Ausnutzung von Potenzialen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie industriellen und gewerblichen Prozessen gemäß § 15 Absatz 2 hat dabei Vorrang gegenüber der Nutzung von Abwärme in Wärmenetzen.](#)

(2) Die planungsverantwortliche Stelle untersucht das beplante Gebiet daraufhin, in welchem Maß und mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Teilgebiet eignet als

1. ein Wärmenetzgebiet,
2. ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung, sowie
3. ein sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme.

Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes Teilgebiet innerhalb des beplanten Gebiets eine Eignungsstufe nach Satz 2. Eignungsstufen sind:

1. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 sehr wahrscheinlich geeignet;
2. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 wahrscheinlich geeignet;

3. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 wahrscheinlich ungeeignet;
4. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 sehr wahrscheinlich ungeeignet.

§ 19

Umsetzungsmaßnahmen

Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert und entwickelt die planungsverantwortliche Stelle Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann.

A b s c h n i t t 5

W ä r m e p l a n

§ 20

Wärmeplan; Bekanntgabe

(1) Die planungsverantwortliche Stelle fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen. Sie dokumentiert den Zeitpunkt des Abschlusses der Wärmeplanung.

(2) Die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 3 dargestellt.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle gibt den Wärmeplan in geeigneter Weise, mindestens auf ihrer Internetseite, bekannt.

§ 21

Genehmigung des Wärmeplans

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer hierzu bestimmten Stelle zur Genehmigung vorlegen muss. Weiterhin ist durch Landesrecht zu bestimmen, welche übergeordnete Stelle im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung und vor der Veröffentlichung des Wärmeplans in Bezug zu setzen ist.

Kommentiert [AM8]: In Anlehnung an das Gegenstromprinzip der Regional-/Flächennutzungs-/Bauleitplanung.

Dieses Prinzip sollte auch Bestandteil des Gesetztes sein, um die übergeordneten Belange der Länder in kommunale Wärmeplanungen einbringen zu können.

§ 22

Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung

(1) Festlegungen des Wärmeplans im Sinne des Absatz 2 sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei:

1. einer Aufstellung, einer Änderung, einer Ergänzung oder einer Aufhebung eines Bauleitplans,
2. einer Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und
3. einer anderen flächenbedeutsamen Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle und einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Darüber hinaus berücksichtigt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen ihres eigenen Verantwortungsbereichs den Wärmeplan, soweit Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts nicht entgegenstehen.

(2) Festlegungen des Wärmeplans sind der Verlauf, die Standorte und die Flächen der in den kartografischen Darstellungen gemäß § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3

1. ausgewiesenen Netze,
2. ausgewiesenen Wärmeerzeugungs-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und Stromerzeugungsanlagen,
3. ausgewiesenen Speicher,
4. ausgewiesenen Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen,
5. ausgewiesenen Standorte für Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, sowie
6. ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebiete.

§ 23

Fortschreibung des Wärmeplans

(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan alle fünf Jahre zu überprüfen. Bei Bedarf ist er zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Die Fortschreibung dient dazu, die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 vollständig für das geplante Gebiet auszuweisen. Hierbei sind auch die technologischen und ökonomische sowie die Ressourcenverfügbarkeit betreffenden Planungsgrundlagen anzupassen.

(2) Für die Fortschreibung sind die Bestimmungen des Teil 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Pflicht zur Einteilung des geplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17 ist im Falle der Fortschreibung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt des Abschlusses der Wärmeplanung den neuen Ausgangszeitpunkt darstellt. Im bisherigen

Wärmeplan als Prüfgebiet gemäß § 17 Absatz 4 ausgewiesene Gebiete werden daraufhin untersucht, ob eine Zuordnung zu einer bestimmten Wärmeversorgungskategorie nunmehr möglich ist.

§ 24

Bestehende Wärmepläne

(1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt worden ist oder für das innerhalb von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Wärmeplan erstellt und verabschiedet wird (bestehende Wärmepläne). Die Wirksamkeit bestehender Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend für Wärmepläne anzuwenden, die erstellt wurden, ohne dass hierzu eine landesrechtliche Regelung existierte, sofern die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist und das Land die Vergleichbarkeit schriftlich bestätigt hat.

(3) Die Länder zeigen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spätestens zwölf Monate nach dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] an, für welche auf ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Wärmepläne die Regelungen des Absatz 1 sowie des Absatz 2 anzuwenden sind.

(4) Die Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans nach § 23 ist für bestehende Wärmepläne mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorgaben dieses Gesetzes im Rahmen der nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung eines bestehenden Wärmeplans vollständig zu berücksichtigen sind. Satz 1 gilt nicht für Wärmepläne, die erstellt wurden, ohne dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder bestand. Für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 17 gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der Fortschreibung der Wärmeplanung als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Betrachtungszeitpunkte im Sinne von § 17 Absatz 2.

Teil 3

Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Abschnitt 1

Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen

§ 25

Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

(1) Jedes Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens [50](#) Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus

einer Kombination aus beidem gespeist werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag ausnahmsweise und in Ansehung der besonderen Umstände des Einzelfalls durch Bescheid eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2035 gewähren, wenn eine frühere Umsetzung der Pflicht für den Betreiber des Wärmenetzes eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde. Eine Fristverlängerung nach Satz 2 setzt voraus, dass der Antragsteller einen Transformations- und Wärmenetzausbauplans nach Abschnitt 2 bis spätestens 14. September 2028 vorlegt und hierin darlegt, wie die Vorgabe des Absatz 1 erreicht werden soll.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 bis zum Ablauf des 14. September 2032 für ein Wärmenetz, für das ein Transformationsplan im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und für den ein Antrag nach 4.2.2 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor dem 14. September 2028 genehmigt wurde und die Umsetzung des geförderten Vorhabens zur Erreichung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 führt. Im Falle einer auf Antrag genehmigten Verlängerung des Bewilligungszeitraums verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 längstens bis zum Ablauf des 14. September 2034.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absätze 2 und 3 ist vom Betreiber des Wärmenetzes gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft zu machen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente verlangen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Anforderung alle für das Wärmenetz vorliegenden Informationen und Unterlagen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, sofern der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sichergestellt ist.

(5) Der Wärmenetzbetreiber muss für ein Wärmenetz, das den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der bereitgestellten Wärme nicht fristgerecht aufweist, die Gründe für die Abweichung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 glaubhaft machen, eine detaillierte Planung zur Einhaltung der Anforderungen nachweisen und einen ergänzten oder überarbeiteten Transformations- und Wärmenetzausbauplan nach § 30 vorlegen.

(6) Nach Ablauf der nach den Absätze 1, 2 und 3 für das Wärmenetz geltenden Fristen darf eine Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts nicht bewilligt werden, wenn der Förderzweck darin besteht, den in Absatz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme an der über das Wärmenetz bereitgestellten Wärme zu erreichen.

§ 26

Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

(1) Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2024 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden.

(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent.

§ 27

Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

(1) Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.

(3) Jedes Wärmenetz, das den Anforderungen des Absatz 1 nicht genügt, darf ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden.

Kommentiert [AM9]: Es bleibt unklar, welche Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit bzw. Absicherung der Erzeugungsleistung, z.B. aus unvermeidbarer Abwärme, von Netzbetreibern erfüllt werden müssen. Sind bzw. in welchem Umfang sind Reserveleistungen aufzubauen?

Abschnitt 2

Transformations- und Wärmenetzausbaupläne

§ 28

Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan muss den in Anlage 4 bestimmten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes, für das ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und vom Bundesamt für Wirtschaft und

Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid gebilligt wurde oder spätestens bis zum 31. Dezember 2026 gebilligt wird.

(3) Transformations- und Wärmenetzausbaupläne haben bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Einteilung von Grundstücken, Baublöcken oder Teilgebieten zu einem Wärmeversorgungsgebiet im Sinne von § 3 Nummer 8.

Teil 4

Bußgeldvorschriften

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Absatz 3 ein Wärmenetz betreibt oder
2. entgegen § 28 Absatz 1 einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 die planungsverantwortliche Stelle.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 30

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans gemäß § 4 Absatz 1 und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung auf Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen. Dabei können die Landesregierung bestimmen, dass diese die Pflicht und

die Aufgaben für ihr Gemeinde- oder Gemeindeverbandsgebiet in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die planungsverantwortlichen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, für welche Gebiete gemäß § 4 Absatz 2 von der Aufgabe der Wärmeplanung abgesehen wird oder von welchen Pflichten nach Teil 2 dieses Gesetzes im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens insoweit Ausnahmen gemacht werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 21 einzuführen und die zuständige Genehmigungsbehörde zu bestimmen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 31

Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) Die Länder berichten der Bundesregierung erstmals zum 1. Januar 2030 und anschließend alle fünf Jahre über den Stand der Umsetzung der Pflicht nach § 4 in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Die Länder stellen in ihren Berichten nach Absatz 1 dar,

1. für wie viele Gemeindegebiete zum jeweiligen Berichtszeitpunkt Wärmepläne bereits erstellt und veröffentlicht wurden,
2. wie viele Wärmepläne aktuell in der Aufstellung sind und
3. welchen Anteil ihres Hoheitsgebiets die bereits beplanten Gebiete ausmachen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird erstellte Wärmepläne über eine einheitliche Internetseite zugänglich machen. Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hierzu auf Anforderung die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

§ 32

Evaluation

(1) Die Bundesregierung wird die Umsetzung dieses Gesetzes und seine Folgen, vor allem seinen Beitrag zu den in §§ 1 und 2 genannten Ziele, kontinuierlich durch unabhängige Experten evaluieren lassen.

(2) Aufbauend auf der Evaluation, wird die Bundesregierung prüfen und bewerten, ob zur Erreichung der in den §§ 1 und 2 genannten Ziele oder aus Gründen der Effektivität, Wirtschaftlichkeit oder Verhältnismäßigkeit:

1. die Planung der Dekarbonisierung der Erzeugung und des Transports von sowie der Versorgung mit Kälte ebenfalls zum Gegenstand dieses Gesetzes gemacht wird;
2. die Regelung des § 25 um weitere Ausnahme- oder Übergangsbestimmungen oder zusätzliche Bestimmungen zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Pflicht des § 25 Absatz 1 ergänzt wird.

Anlage 1

(zu § 14)

Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind

Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 14 erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle:

bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr,

1. die adressbezogenen Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik, und zwar mindestens
 - a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennwertkessel, Etagenheizung Therme,
 - b) zum eingesetzten Energieträger,
 - c) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,
2. die Informationen und Daten zum Gebäude, und zwar mindestens
 - a) zur Lage,
 - b) zur Nutzung,
 - c) zum Baujahr sowie
 - d) Informationen zu geschützter Bausubstanz, zum Beispiel Denkmal- oder Ensembleschutz,
3. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens
 - a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,
 - b) zu den eingesetzten Energieträgern,
 - c) zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;
 - d) Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,
4. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten
 - a) Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen
 - aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,
 - cc) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,

- dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
 - ee) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt,
 - ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,
 - gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, die straßenbezogen zu erfassen sind,
 - hh) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,
 - ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,
 - jj) [Höhe der Wärmeverteilverluste](#)
- b) Wärmeerzeugern, und zwar mindestens Informationen
- aa) zur Lage,
 - bb) zur Art,
 - cc) zu Energieträgern [bzgl. Art und eingesetzter Menge](#),
 - dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,
 - ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr;
 - ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze;
5. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, und zwar mindestens
- a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b) zur Art: Methan oder Wasserstoff,
 - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,
 - d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene,
 - e) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt,
 - f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,
 - g) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometer und
 - h) zur Gesamtanzahl Anschlüsse nach Druckebenen;
6. die Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, und zwar mindestens
- a) zur Lage,
 - b) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie

- c) im Fall geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
 - d) zu geplanten Verstärkungsmaßnahmen auf Niederspannungsebene;
7. die Informationen zu Abwassernetzen, und zwar mindestens
- a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,
 - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist und
 - d) zum Trockenwetterabfluss in Kubikmetern pro Stunde;
8. die Informationen zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, andere städtebauliche Planungen und Konzepte sowie Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können.

Hybride, bivalente oder ergänzende Energieträgerarten in Gebäuden sind hinsichtlich des Endenergieverbrauchs, sofern Daten von verpflichteten Stellen nach § 11 bereitgestellt werden können, unter Satz 1 Punkt 4 b) zu berücksichtigen.

Anlage 2

(zu § 15)

Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben sind

Soweit dies für die Potenzialanalyse nach § 15 erforderlich ist, erhebt und ermittelt die planungsverantwortliche Stelle Daten und Informationen für die Ermittlung von Potentialen zur Nutzung von

1. oberflächennaher Geothermie, wobei sie erhebt und ermittelt
 - a) die spezifische Wärmeentzugsleistung in Watt pro Meter oder Watt pro Quadratmeter in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - b) die erreichbaren Temperaturen bis 400 Meter Tiefe in Grad Celsius in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - c) die hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse des Gebiets oder Standorts in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - d) die Temperatur des Grundwassers in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - e) die Ergiebigkeit und die Grundwasserhöflichkeit in Litern pro Sekunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung
2. tiefer Geothermie, wobei sie erhebt und ermittelt
 - a) das hydrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Schüttung, in Kubikmetern pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - b) das vermutete hydrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Temperatur, in Grad Celsius, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - c) das vermutete hydrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Schüttung, in Kubikmetern pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - d) das vermutete petrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Temperatur, in Grad Celsius, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - e) die Tiefe des Reservoirs, in Metern, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
3. Grubenwasser, wobei sie erhebt und ermittelt
 - a) die Fördermenge des jährlichen Grubenwasservolumenstroms in Kubikmetern pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen
 - b) die Ausgangstemperatur des Grubenwassers, in Grad Celsius, standortbezogen
4. Umweltwärme [aus Oberflächengewässern](#), wobei sie erhebt und ermittelt

- a) Die Temperatur des Oberflächengewässers im Jahresverlauf, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen je Messstelle
 - b) Die durchschnittliche Durchflussrate von Flüssen, in Kubikmetern pro Sekunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,
5. Abwasserzufluss aus-zu Kläranlagen, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die Ausbaugröße der Kläranlage, insbesondere die Kapazität in Einwohnergleichwerten,
 - b) der Schmutzwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen,
 - c) der Fremdwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen,
 - d) der Regenwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, standortbezogen,
 - e) die Abwassertemperatur, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen
6. Abwasser in der Kanalisation, wobei sie jeweils für einzelne Leitungsabschnitte oder Messpunkte, die für den Einbau eines Wärmetauschers geeignet sind, erhebt und ermittelt
- a) der Trockenwetterabfluss, in Kubikmeter pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,
 - b) der Jahresdurchfluss an Abwasser in der Kanalisation, in Kubikmeter pro Jahr,
 - c) die Temperatur des Abwassers in der Kanalisation im Jahresverlauf, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,
7. Solarthermie, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) das Dachflächenpotenzial, in Quadratmetern, je Gebäude oder Liegenschaft,
 - b) das Freiflächenpotenzial, in Quadratmetern, je Liegenschaft,
 - c) die Globalstrahlung, in Kilowattstunden pro Quadratmeter, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, für das beplante Gebiet
8. Biomasse, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art der Reststoffe aus Land- und Forstwirtschaft, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,
 - b) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art der Reststoffe aus Industrie, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,
 - c) die jährliche Abfallmenge in Tonnen pro Jahr sowie die Art des Abfallaufkommens, für das beplante Gebiet,
 - d) Klärgas, in Kubikmetern pro Jahr, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,

- e) Biogas in Form [tierischer und](#) landwirtschaftlicher Reststoffe, in Kubikmetern pro Jahr, standortbezogen oder für das geplante Gebiet,
9. Großwärmespeicher, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die Tiefe für vermutete, für thermische Speicher geeignete Aquifere [oder Erdwärmesondenspeicher](#), in Metern, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung
 - b) die erwartete Temperatur für vermutete, für thermische Speicher geeignete Aquifere [oder Erdwärmesondenspeicher](#), in Grad Celsius, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung
10. Unvermeidbare Abwärme, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die Temperatur der Abwärme, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, liegenschaftsbezogen,
 - b) das Abwärmemedium, liegenschaftsbezogen
 - c) [den Einsatz von Großwärmepumpen zur Anhebung des Temperaturniveaus der zur Verfügung stehenden Abwärme auf das nötige Niveau des Wärmenetzes](#)
11. [Effizienzgewinnen durch die energetische Optimierung des Wärmenetzes, wobei sie erhebt](#)
- a) [die Reduktion von Verlusten durch bereits geplante Maßnahmen an der Netzinfrastruktur \(z.B. Leitungen, Pumpen, Speicher\).](#)
 - b) [die Reduktion von Verlusten durch zusätzlich mögliche Maßnahmen an der Netzinfrastruktur](#)

Anlage 3

(zu § 22)

Darstellungen im Wärmeplan

Im Wärmeplan sind die Ergebnisse der Wärmeplanung textlich und grafisch sowie kartografisch darzustellen.

I. Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 14

1. textliche und grafische Darstellungen der Bestandsanalyse

Als Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Wärmeplan für das beplante Gebiet textlich oder grafisch darzustellen:

1. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch nach Energieträgern und Endenergiesektoren in Kilowattstunden und daraus resultierende Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent;
2. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch Wärme nach Energieträgern und Endenergiesektoren in Kilowattstunden und daraus resultierende Treibhausgasemissionen [inklusive Vorketten](#) in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent;
3. [jeweils](#) der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch Wärme nach Energieträgern in Prozent;
4. die aktuellen jährlichen Spitzenlasten von Strom und Wärme in Kilowatt;
5. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme nach Energieträgern in Kilowattstunden;
6. [jeweils](#) der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme nach Energieträgern in Prozent;
7. den Median sowie sowohl die 25-Prozent-Perzentile als auch die 75-Prozent-Perzentile des spezifischen Endenergieverbrauchs für Wärme in Gebäuden in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr differenziert nach Wohn- und Nichtwohngebäuden;
8. die aktuelle Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, nach Art der Wärmeerzeuger.

2. kartografische Darstellungen der Bestandsanalyse

Als Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Wärmeplan für das beplante Gebiet kartografisch darzustellen:

1. die Wärmeverbrauchsdichten in Megawattstunden pro Hektar und Jahr, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
2. die Wärmelinienindichten in Kilowattstunden pro Meter und Jahr, in Form einer straßenabschnittbezogenen Darstellung;

3. der Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch für Wärme, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
4. der Median sowie sowohl die 25- Prozent-Perzentile als auch die 75-Prozent-Perzentile des spezifischen Endenergieverbrauchs für Wärme in Gebäuden in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr differenziert nach Wohn- und Nichtwohngebäuden, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
5. die Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, nach Art der Wärmeerzeuger, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
6. der Median sowie sowohl die 25-Prozent-Perzentile als auch die 75-Prozent-Perzentile des Jahres der Inbetriebnahme der dezentralen Wärmeerzeuger, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
7. der überwiegende Gebäudetyp, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
8. die überwiegende Baualtersklasse der Gebäude, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
9. die Kunden oder die Letztverbraucher gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6, in Form einer standortbezogenen Darstellung;
10. bestehende sowie geplante und genehmigte
 - a) Wärmenetze und -leitungen mit Informationen
 - aa) zur Art: Wasser oder Dampf,
 - bb) zum Jahr der Inbetriebnahme,
 - cc) zu Vor- und Rücklauf-Temperatur,
 - dd) zur gesamten Trassenlänge und
 - ee) zur Gesamtanzahl Anschlüssen und
 - ff) zu spezifischen Wärmeverteilverlusten je Einheit Trassenlänge sowie je Einheit abgegebener Wärme an Endverbraucher;
 - b) Gasnetze und -leitungen mit Informationen
 - aa) zur Art: Methan, Wasserstoff, [...], bzw. dem Mischungsverhältnis bei Gemischen aus unterschiedlichen Arten
 - bb) zum Jahr der Inbetriebnahme,
 - cc) zur gesamten Trassenlänge und
 - dd) zur Gesamtanzahl Anschlüssen;
 - c) Stromnetze der Mittel- und Hochspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung;
 - d) Abwassernetze und -leitungen mit Informationen zum Trockenwetterabfluss;

11. jede bestehende, geplante oder genehmigte Wärmeerzeugungsanlage, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, mit einer Nennleistung von mehr als [...] Kilowatt und thermische Kraftwerke mit einer Nennleistung von mehr als [...] Kilowatt mit Informationen zur abgabeseitigen Nennleistung, zum Jahr der Inbetriebnahme und zum Energieträger in Form einer standortbezogenen Darstellung;
12. jeder bestehende, geplante oder genehmigte Wärme- und Gasspeicher, differenziert nach Art des Gases, mit einer Kapazität von mehr als [...] Megawattstunden, in Form einer standortbezogenen Darstellung;
13. jede bestehende, geplante oder genehmigte Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als [...] Tonnen pro Jahr, in Form einer standortbezogenen Darstellung.

Kommentiert [TC10]: Die Schwellenwerte werden im Laufe der Ressortabstimmung oder im Rahmen der Verbändeanhörung ergänzt.

Kommentiert [TC11]: Die Schwellenwerte werden im Laufe der Ressortabstimmung oder im Rahmen der Verbändeanhörung ergänzt.

Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar. Stehen der Darstellung auf einer der unter 1. bis 13. genannten Ebene datenschutzrechtliche Aspekte entgegen, sind für die betroffenen Einzelfälle mehrere Einheiten zusammenzufassen.

II. Potenzialanalyse

Im Wärmeplan sind als Ergebnis der Potenzialanalyse für das geplante Gebiet die Standorte der ermittelten technischen Angebotspotenziale unter Benennung der jeweiligen Technologie sowie der Art der Energiegewinnung unter Angabe der auf das Jahr bezogenen nutzbaren Energiemenge kartografisch auszuweisen. Eine ergänzende textliche oder grafische Darstellung ist zudem möglich. Hierbei sind die technischen Angebotspotenziale räumlich und nach Energieträgern differenziert wie folgt darzustellen:

1. Potenziale zur Nutzung von Geothermie in Form von:
 - a) oberflächennaher Geothermie, diese flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
 - b) tiefer Geothermie, diese flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
 - c) Grubenwasser, dieses standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
2. Potenziale zur Nutzung von Umweltwärme in Form von:
 - a) Oberflächengewässer, diese standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
 - b) Umgebungsluft, diese standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
3. Potenziale zur Nutzung von Abwasser, insbesondere aus Kläranlagen und in der Kanalisation, standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
4. Potenziale zur Nutzung von Solarenergie auf Freiflächen, flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen zur zentralen Strom- oder Wärmeerzeugung und zur Einspeisung in ein Strom- oder Wärmenetz;

5. Potenziale zur Nutzung von biogenen Rest- und Abfallstoffen, die zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz genutzt werden können,
6. Potenziale zur Nutzung von Biomasse, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung erfüllt; standortbezogen für bestehende und geplante Anlagen zur Nutzung von Biogas, Klärgas oder Bioabfällen;
7. Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme, diese standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
8. Potenziale zur Nutzung von Abfällen, die zur thermischen Abfallbehandlung geeignet sind, diese standortbezogen, falls neue Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung geplant sind;
9. Potenziale zur Nutzung von Großwärmespeichern, diese standortbezogen für mögliche oberflächliche Wärmespeicher und Zugangsstellen für geeignete Aquifere oder Erdwärmesondenspeicher.

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind Ausschlussgebiete wie Wasserschutzgebiete oder Heilquellengebiete räumlich differenziert auszuweisen.

III. Zielszenario nach § 16

Das Zielszenario nach § 16 beschreibt anhand der nachfolgenden Indikatoren, wie das Ziel einer auf erneuerbaren Energien oder Nutzung von unvermeidbarer Abwärme basierten Wärmeversorgung erreicht werden soll. Die Indikatoren sind, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, für das geplante Gebiet als Ganzes und ~~für~~ jeweils für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 anzugeben. Die Indikatoren des Zielszenarios sind:

1. die Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des geplanten Gebiets in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent,
2. der Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung in Kilowattstunden,
3. der Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in den Sektoren Industrie, Haushalte sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in Kilowattstunden und Anteile der genannten Sektoren am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
4. der Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung für die Anwendungsbereiche Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in Kilowattstunden und Anteile der genannten Anwendungsbereiche am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
5. der Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
6. der Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Prozent,
7. der Endenergieverbrauch aus ~~dem Erdgasnetz~~ Gasnetzen nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der gasförmigen Energieträger in Prozent,

8. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet und Anteil am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
9. die Anzahl der Gebäude mit dezentraler Raumwärmeerzeugung auf Basis von Umweltwärme und Geothermie und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet und Anteil am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
10. die Anzahl der Gebäude mit dezentraler Raumwärmeerzeugung auf Basis von fester Biomasse und Anteil am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
11. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Gasnetz und Anteil am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent.

Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser. Hybride, bivalente oder ergänzende Energieträgerarten in Gebäuden sind hinsichtlich des Endenergieverbrauchs anteilig in den jeweiligen Punkten des vorstehenden Satzes zu berücksichtigen.

IV. Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17

Im Wärmeplan wird die gemäß § 17 getroffene Einteilung der Grundstücke und Baublöcke in die verschiedenen Kategorien von Wärmeversorgungsgebieten für die in § 17 Absatz 2 genannten Betrachtungszeitpunkte jeweils kartografisch dargestellt.

Gebiete oder Straßenabschnitte, für die auf Grundlage einer bestehenden Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und eine Wärmeversorgung über individuelle, dezentrale Heizungsanlagen danach nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist, werden zu Informationszwecken in der kartografischen Darstellung ausgewiesen. Die Bestimmungen der Satzung gehen diesen Darstellungen im Wärmeplan insoweit vor.

V. Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 nach § 18

Die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 soll stets für das gesamte beplante Gebiet und für die in § 18 Absatz 2 Satz 1 genannten Gebietstypen, d.h. Wärmenetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung und sonstiges Gebiet in textlicher Darstellung erfolgen. Es können zudem grafische oder kartografische Ergänzungen vorgenommen werden.

Hierbei soll die Eignung der einzelnen Teilgebiete für eine Versorgung im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 insbesondere als Wahrscheinlichkeit nach § 18 Absatz 2 Satz 2 ausgedrückt werden. Diese reicht von sehr wahrscheinlich geeignet über wahrscheinlich geeignet und wahrscheinlich ungeeignet bis zu sehr wahrscheinlich ungeeignet.

VI. Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach § 19

Die Umsetzungsmaßnahmen sollen textlich beschrieben werden. Es können zudem grafische oder kartografische Ergänzungen vorgenommen werden. Insbesondere soll dargestellt werden,

1. welche Schritte für die Umsetzung einer Maßnahme erforderlich sind,

2. zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein soll,
3. welche Kosten mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbunden sind,
4. wer die Kosten nach Nummer 3 trägt, sowie
5. welche positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf die Erreichung des Zielszenarios und der Ziele dieses Gesetzes erwartet werden.

Anlage 4

(zu § 28)

Anforderungen an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne gemäß § 28

I. Zweck von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

Auf Grundlage eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans zeigt der Betreiber eines Wärmenetzes transparent und nachvollziehbar auf, dass die Entwicklung seines bestehenden oder der Bau des neuen Wärmenetzes im Einklang mit den Zielen und Vorgaben dieses Gesetzes steht und insbesondere die Anforderungen des Teil 3 beachtet. Darüber hinaus stellt er nach § 28 Absatz 3 unter Berücksichtigung bestehender oder in Planung befindlicher Wärmepläne den geplanten Wärmenetzausbau dar.

II. Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes oder des neuen Wärmenetzes einschließlich der Umgebung

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan enthält eine Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes einschließlich seiner räumlichen Umgebung. Ein Transformations- und Wärmenetzausbauplan, der für ein neues Wärmenetz erstellt wird, enthält eine Darstellung des geplanten neuen Wärmenetzes einschließlich seiner räumlichen Umgebung.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. eine genaue Definition und Abgrenzung des im Transformations- und Wärmenetzausbauplan untersuchten Wärmenetzes einschließlich Angaben zu verbundenen Wärmenetzen, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen wird,
2. eine räumlich aufgelöste Darstellung des Energieverbrauchs für Wärme der vergangenen drei Jahre für das mit dem Wärmenetz versorgte oder zu versorgende Gebiet,
3. eine Beschreibung der Betriebsweise des Wärmenetzes, die mindestens enthält
 - a) Informationen zu den eingesetzten Energieträgern und ihren jeweiligen Anteilen an der Energiebereitstellung,
 - b) Informationen zu den Temperaturfahrkurven,
 - c) eine hydraulische Betriebsbeschreibung, ~~sowie~~
 - d) eine Auslastungsanalyse, sowie
 - e) die Netzverluste, bei Bedarf unterteilt nach Wärmenetzteilen unterschiedlicher Rahmenbedingungen.
4. eine Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis der aktuellen Verbrauchsdaten und Energieträgerverteilungen der letzten drei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik.

III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan stellt die Potenziale für die verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme und die Bereitstellung der hieraus gewonnenen Wärme über das bestehende oder das neue Wärmenetz dar.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Erzeugung und Bereitstellung von Wärme aus erneuerbarer Energie,
2. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme.
3. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, die unter Einhaltung der Vorgaben des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 \(BGBl. I S. 212\)](#) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen werden kann. Die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung sollen auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte dargestellt werden.
4. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung mit Angabe der für den Betrieb vorgesehenen Brennstoffe im zeitlichen Verlauf unter Berücksichtigung der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045
5. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Integration von Kurzfrist- und saisonalen Wärmespeichern zur Entkopplung von Wärmebedarf und -erzeugung
6. [eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Effizienzsteigerung durch Maßnahmen an der Infrastruktur des Wärmeverteilnetzes \(z. B. Leitungen, Pumpen, Speicher\)](#)

IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan zeigt auf, welche Maßnahmen für die Erreichung des Ziels, bis spätestens zum Jahr 2045 eine Wärmeversorgung über den ausschließlichen Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu gewährleisten, erforderlich sind und wie diese im Hinblick auf das bestehende oder das neue Wärmenetz umgesetzt werden sollen.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. langfristige Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte
2. eine detaillierte Darstellung der geplanten Entwicklung des Wärmeerzeuger-Portfolios unter Berücksichtigung der für die Klimaneutralität 2045 relevanten Aspekte. In Netzen mit einer Länge von mindestens zwanzig bis maximal fünfzig Kilometern ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 25 Prozent begrenzt. In Netzen mit einer Länge von mehr als fünfzig Kilometern ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 15 Prozent begrenzt.
3. eine Darstellung des geplanten Ausstiegs aus der Nutzung von mit fossilen Energieträgern betriebenen KWK-Anlagen. Dabei ist davon auszugehen, dass KWK-Anlagen

zunehmend stromgeführt betrieben und langfristig im Stromsektor zur Deckung der residualen Spitzenlast eingesetzt werden. Die Rolle der langfristig mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen im Wärmenetz muss mit diesem Zielbild kompatibel sein. Mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind, falls sie Teil der Planungen sind, nur für die Spitzenlastdeckung vorzusehen. Falls im Transformationsplan von den in dieser Nummer beschriebenen Annahmen abgewichen wird, ist eine detaillierte Begründung erforderlich.

4. Eine Darstellung geplanter Verbindungen zu anderen Wärmenetzen, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen werden soll.
5. eine Darstellung der geplanten Temperaturabsenkung. Maßnahmen zur Temperaturabsenkung, die nur in Kooperation mit den Wärmekunden oder durch den Wärmekunden möglich sind, sind gesondert darzustellen.
6. eine Darstellung des geplanten Einsatzes netzinterner Messtechnik
7. [eine Darstellung weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe.](#)

V. Geplanter Ausbau des Wärmenetzes

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan zeigt für ein bestehendes Wärmenetz auf, welche Maßnahmen für dessen Ausbau und den Anschluss weiterer Kunden an das Wärmenetz erforderlich sind und wie diese umgesetzt werden sollen.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. eine räumliche und zeitliche Darstellung geplanter Erweiterungen des Wärmenetzes, differenziert nach Wärmenetzverdichtung oder Wärmenetzausbau einschließlich der geplanten Trassenverläufe,
2. eine Darstellung der erwarteten Wärmeabnahme durch neu angeschlossene Abnehmer, sowie
3. Angaben zum Stand der Abstimmungen mit der betroffenen Kommune,
4. [eine Darstellung der zu erreichenden Mindesteffizienz der Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe.](#)

VI. Erforderliche Maßnahmen im Netz

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan beschreibt die für die Umsetzung der geplanten Dekarbonisierung und den geplanten Wärmenetzausbau oder den geplanten Wärmenetzneubau erforderlichen Maßnahmen im Detail.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. eine anlagenbezogene technische Beschreibung der geplanten Netzaus- oder -umbau-maßnahmen einschließlich einer detaillierten Beschreibung der für die nächsten vier Jahre geplanten Maßnahmen,
2. eine Darstellung der hierfür notwendigen Planungsleistungen,

3. eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Investitionen in Anlagentechnik sowie der erforderlichen Maßnahmen der Betriebsführung,
4. eine Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten Treibhausgas-Emissionen, aufgeteilt nach Strom-, Wärme-, Brennstoff- und Hilfsenergieeinsparung unter Angabe der gewählten Berechnungsmethodik. Die Berechnung muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
5. Informationen zum Kostenrahmen, sowie
6. eine Darstellung der prognostizierten Entwicklung der Wärmegestehungskosten nach Durchführung der Maßnahmen sowie der Auswirkungen auf die Entwicklung der Endkundenpreise.

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „fördern“ das Komma gestrichen und die Wörter „und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten“ eingefügt.
 - b) § 1 Absatz 6 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sowie die Festlegungen in Wärmeplänen,“.
2. § 204 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung, die Umsetzung eines oder mehrerer Wärmepläne sowie Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit den bislang beschlossenen Maßnahmen, d.h. ohne weitere Maßnahmen wird die Bundesrepublik Deutschland ihre Klimaziele für das Jahr 2030 verfehlen. Das gilt auch für diejenigen Sektoren, in denen durch Energieeinsatz Wärme erzeugt wird, d.h. den Gebäude- und den Industriesektor. Bis zum Jahr 2045, in dem die deutsche Volkswirtschaft klimaneutral sein soll, stehen nur noch etwas mehr als zwanzig Jahre zur Verfügung. In dieser Zeitspanne muss die notwendige Transformation gelingen. Hierfür ist erforderlich, dass die benötigten Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien und die stärkere Nutzung und Einbindung von Abwärmepotenzialen ebenso wie in den Ausbau der Infrastruktur [inkl. Wärmespeicher](#) zügig erfolgen.

Die Wärmewende, d.h. die ~~vollständige-weitestgehende~~ Dekarbonisierung der Bereitstellung von Energie zum Zwecke der Heiz- und Prozesswärme und Warmwasserbereitung bis spätestens zum Jahr 2045, ist bislang nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit betrachtet worden, wie beispielsweise der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor.

Auch heute noch wird mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Raumheizung kommt nach wie vor zu einem überwiegenden Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien für die Raumheizung in privaten Haushalten beträgt aktuell lediglich ca. 18 Prozent. Etwa acht Prozent der Haushalte werden über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien lediglich etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Mit diesem Gesetz soll ein Rahmen vorgegeben werden, in dem die Dekarbonisierung der v.a. leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Deutschland beschleunigt und die notwendige Investitionssicherheit geschaffen werden kann. Hierzu werden mit diesem Gesetz zwei zentrale Weichen gestellt:

1. die verpflichtende Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung und die Schaffung eines grundsätzlich einheitlichen Rahmens für die Durchführung, sowie
2. die verpflichtende Einführung von Vorgaben an den Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen ab 2030.

Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Ein wesentlicher Grund hierfür waren die fehlende Planungssicherheit und ein fehlendes Bekenntnis zur Fernwärme, das in Gesetzen und rechtlichen Verpflichtungen seinen Niederschlag gefunden hätte. Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), die im September 2022 nach beihilferechtlicher Prüfung durch die Europäische Kommission in Kraft treten konnte, werden Investitionen in die Dekarbonisierung von Fernwärmnetzen durch Bundeshaushaltsmittel unterstützt.

Durch Förderung allein wird die Wärmeinfrastruktur jedoch nicht schnell genug in der Fläche ausgebaut und dekarbonisiert werden. Hierzu bedarf es ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

Damit soll das Gesetz zur Erreichung der Ziele 7 „Zugang zu bezahlbarer und nachhaltiger Energie für alle zu sichern“ und 13 „Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für die verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Zudem wird das Ziel und für die Betreiber von Wärmenetzen die Pflicht verbindlich verankert, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 50 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien in der leitungsgebundenen Wärme zu erreichen.

Mit dem Gesetz wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Länder können diese Aufgabe als Pflichtaufgabe per Landesgesetz auf die Kommunen übertragen. Der Bund gibt mit diesem Gesetz einen Rahmen vor, der Ländern und Kommunen möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung und der Verabschiedung von Wärmeplänen belässt. Die Wärmeplanung schafft und stärkt das Problem- und Lösungsbewusstsein der Akteure vor Ort und verankert die langfristige Aufgabe der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe. Sie stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden und bestehende Umsetzungspotenziale aktiviert werden. Die Wärmeplanung soll schließlich die Planungs- und Investitionssicherheit steigern und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien anreizen. Bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne sollen durch die bundesgesetzlichen Regelungen weitgehend anerkannt werden.

Mit diesem Gesetz wird weiterhin das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, rechtlich verankert. Diese Vorgabe appelliert an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Zudem wird erstmals eine rechtliche verbindliche Verpflichtung für die Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vorgesehen, die Wärmenetze mindestens zu Hälfte mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen. Diese Pflicht zur Einbindung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme tritt neben das bestehende Förderangebot, insbesondere in Gestalt der BEW. Für neue Wärmenetze wird im Gleichklang mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes ein EE-/Abwärme-Anteil von 65 Prozent gesetzlich verlangt. Hierdurch soll der Dekarbonisierung der Wärmeinfrastruktur ein deutlicher Schub gegeben werden. Für KWK-gepeiste Wärmenetze sowie in Fällen wirtschaftlicher Härte werden Übergangsregelungen vorgesehen. Ab dem Jahr 2045 müssen in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes alle Wärmenetze vollständig klimaneutral betrieben werden.

III. Alternativen

Auf Landesebene existieren teilweise bereits gesetzliche Verpflichtungen für Kommunen, eine Wärmeplanung durchzuführen und Wärmepläne aufzustellen. Dies gilt insbesondere in den Ländern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hessen. In

Nordrhein-Westfalen ist die Einführung von Seiten der Landesregierung geplant. In Bayern wird die Erstellung kommunaler Energienutzungspläne gefördert.

Eine bundesgesetzliche Regelung einschließlich einer Verpflichtung der Länder, innerhalb eines näher definierten Zeitraums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wärmepläne vorzulegen, ist auch vor dem Hintergrund dieser bestehenden landesrechtlichen Regelungen erforderlich. Dieses Gesetz richtet sich insbesondere an diejenigen Länder und Kommunen, die sich bislang noch nicht mit der Wärmeplanung beschäftigt haben oder mit entsprechenden Planungen aktiv geworden sind. Insbesondere sie sollen befähigt werden, eine systematische Wärmeplanung einzuführen und für ihr Hoheitsgebiet dafür Sorge tragen zu können, das Ziel der Klimaneutralität in der Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben lediglich gut zweiundzwanzig Jahre. Ein weiteres Zuwarten ist gerade mit Blick auf die für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Energieinfrastrukturen langfristigen Planungs- und Realisierungszeiträume keine Alternative.

Wärmepläne müssen daher flächendeckend und systematisch aufgestellt werden, um die Dekarbonisierungspotenziale zu identifizieren und die notwendige Planungssicherheit für Investitionen in die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und die dafür notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

Die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist somit für die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich erforderlich. Nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, welche die Durchführung der Wärmeplanung zu einer Pflichtaufgabe macht, kommt diesem Instrument die erforderliche Bedeutung und Priorisierung zu, können sich die betroffenen Akteure und Stellen dauerhaft auf diese Aufgabe einstellen und werden die notwendigen Kapazitäten langfristig aufgebaut.

Eine haushaltsgestützte Förderung der Erstellung von Wärmeplänen in den Kommunen durch die Vergabe von Zuwendungen ist dagegen nicht geeignet, die erforderlichen Aktivitäten tatsächlich flächendeckend, d.h. grundsätzlich in einem überwiegenden Anteil des Bundesgebiets, zu erreichen und die notwendigen, langfristigen Kapazitäten in der (kommunalen) Verwaltung zu schaffen.

Ebenso wenig sind die ordnungsrechtlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes oder die Förderung nach der BEG hierzu bestimmt oder in der Lage.

Hinsichtlich der Etablierung der Wärmeplanung als Daueraufgabe vor Ort gilt dies insbesondere im Hinblick auf geeignete Planungsinstrumente zum Ausbau der Infrastruktur. Für die leitungsgebundene Wärmeversorgung existiert ein solches Instrument – anders als für Strom- und Erdgasnetze – bislang nicht.

Die gesetzliche Verankerung des Ziels, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, bringt die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für die handelnden Akteure, insbesondere Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, Gebäudebesitzer, Gewerbe- und Industriebetriebe. Auf eine ordnungsrechtliche Verpflichtung kann mit Blick auf die langen Planungszeiträume für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und dem dafür notwendigen Um- und Ausbau von Wärmeinfrastruktur auch in Ansehung bestehender Förderinstrumente und Fachgesetzen nicht verzichtet werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung). Diese Kompetenz schließt den Klimaschutz ein. Mit der verpflichtenden Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung soll ein substantieller Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden, insbesondere durch

Aktivierung bislang durch Förderung oder sonstige Maßnahmen nicht erreichte Akteure. Die Vorgabe an die Betreiberinnen und Betreiber von Wärmenetzen, diese ab 2030 mindestens zur Hälfte mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu speisen, dient ebenfalls dem Ziel, die Wärmeversorgung in Deutschland klimaneutral zu gestalten; sie stützt sich ebenfalls auf den Kompetenztitel in Nummer 24, ergänzend auf Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft). Gleiches gilt für die im Gesetz enthaltene Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist insoweit auch nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Sie dient insbesondere dazu, aus Gründen des Klimaschutzes das Instrument der Wärmeplanung in sämtlichen Ländern auf Grundlage eines im Wesentlichen einheitlichen Rahmens einzuführen.

Die Kompetenz zur Regelung datenschutzrechtlicher Vorgaben ergibt sich aus dem Zusammenhang (BVerfGE 125, 260 <314>, m.w.N.). Die Kompetenz für die vorgesehenen Bußgeldregelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 142, 268 <283 Rn. 56>).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht mit dem Recht der Europäischen Union sowie völkerrechtlichen Verträgen im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechtsvereinfachung erfolgt durch die Definition einiger zentraler Begriffe für die leitungsgebundene Versorgung mit Wärme. Sie damit als zentraler Anknüpfungspunkt für Berichterstattungspflichten auf nationaler und europäischer Ebene und unterstützen die Verwaltung im Rahmen der Infrastrukturplanung und -förderung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf für Länder und Kommunen bei der Wärmeplanung einen verbindlichen Rahmen schafft, soll er einen wesentlichen Beitrag leisten zu einem schonenden Umgang mit verfügbaren Energien und die Wärmewende vor Ort beschleunigen. Damit trägt er bei zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle“.

Zudem verankert dieser Entwurf das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Diese Vorgabe richtet sich an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Insbesondere zur Zielvorgabe 13.2 „Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einzubeziehen“

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen

Entscheidungen anwenden“, (2.) Globale Verantwortung übernehmen, (3.) Natürliche Lebensgrundlage erhalten und (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Der wesentliche Teil des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft entsteht durch die Vorgabe, bis zum Jahr 2030 50 Prozent und bis zum Jahr 2045 100 Prozent der Energie in Wärmenetzen aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme bereitzustellen. Für den hierfür notwendigen zusätzlichen Ausbau der Infrastruktur fallen bis zum Jahr 2045 jährlich Kosten von im Mittel rund 905 Millionen Euro an.

In der Verwaltung der Länder fällt vor allem für die erstmalige Erstellung und Fortschreibung von Wärmeplänen Erfüllungsaufwand an. In der Implementierungsphase der Jahre 2024 bis 2028 müssen betroffene planungsverantwortliche Stellen Wärmepläne entwickeln, woraus ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 167 Millionen Euro entsteht. In den Folgejahren müssen die entwickelten Wärmepläne dauerhaft geprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, wodurch jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 Millionen Euro entsteht. Für die Planung, Durchführung und Teilnahme an Beteiligungsverfahren entsteht in der Implementierungsphase Erfüllungsaufwand von insgesamt 48 Millionen Euro und in den Folgejahren ab dem Jahr 2029 jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verpflichtung zur Wärmeplanung betrifft Gebiete ab 10.000 Einwohnern. Zum 31.12.2021 gab es nach der Erhebung des Statistischen Bundesamtes deutschlandweit 1.599 solcher Gebiete. Davon haben wiederum 81 Gebiete mehr als 100.000 Einwohner. Landesgesetzliche Verpflichtungen zur Wärmeplanung existieren bereits in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen. Dies betrifft dort insgesamt 286 Gebiete mit über 10.000 Einwohnern, wovon wiederum 24 Gebiete mehr als 100.000 Einwohner haben. Mit Blick auf diese Vorgaben entsteht den Normadressaten dieser Länder erst ab dem Jahr 2029 vollumfänglich Erfüllungsaufwand. In der Phase bis Ende des Jahres 2028 fällt in den übrigen Ländern die Erstellung der Wärmeplanungen und damit einhergehende Beteiligungsverfahren und Pflichten der Übermittlung von Energieverbrauchsdaten. Daher wird der Aufwand in der sogenannten Implementierungsphase zwischen den Jahren 2024 und 2028 als einmaliger Erfüllungsaufwand ausgewiesen. Die jährlichen Kosten werden nachfolgend in Bezug auf die einzelnen Verpflichtungen näher dargestellt. In den Folgejahren ab dem Jahr 2029 sind dann bundesweit die entwickelten Wärmeplanungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Daraus entstehende Kosten sowie damit einhergehende Beteiligungsverfahren und Pflichten der Übermittlung von Verbrauchsdaten werden als jährlicher Erfüllungsaufwand ausgewiesen.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht folglich nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch die Beteiligung an der Wärmeplanung sowie die Erreichung der Ziele in Bezug auf Wärme aus erneuerbaren Energien/unvermeidbarer Abwärme.

Zu § 7:

Nach § 7 des Gesetzesentwurfs sind verschiedene Akteure, insbesondere Betreiber von Energieversorgungsnetzen, bestehende und potenzielle künftige Betreiber von Wärmenetzen, potenzielle Produzenten von Abwärme sowie Groß- und Ankerkunden, von der planungsverantwortlichen Stelle im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung zu beteiligen. Dem korrespondiert eine Verpflichtung zur Mitwirkung nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle. Der auf die Teilnahme am Beteiligungsverfahren fallende Erfüllungsaufwand beträgt jährlich 3,5 Millionen Euro, hinzukommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 17 Millionen Euro („Sonstiges“). Für die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle wird der jährliche Erfüllungsaufwand auf 750 000 Euro geschätzt; zudem ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,7 Millionen Euro.

Zu § 27 und § 29:

Der Gesetzesentwurf sieht gemäß § 27 Absatz 1 vor, dass Betreiber von Wärmenetzen ab spätestens 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent der in ihren Netzen transportierten Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme inklusive der Wärme aus thermischer Abfallbehandlung bereitstellen müssen. Bis Ende des Jahres 2045 müssen die Wärmenetze gemäß § 29 des Gesetzesentwurfs vollständig treibhausgasneutral sein.

Hierdurch ist für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da zur Erreichung des 50-Prozent-Ziels bzw. des 100-Prozent-Ziels im Vergleich zur aktuellen Entwicklung ein zusätzlicher Zubau der Fernwärmeinfrastruktur notwendig sein wird. Die genaue Höhe des Erfüllungsaufwands ist schwer zu prognostizieren und hängt unter anderem davon ab, wie die Betreiber die Vorgaben umsetzen. Zum einem ist es denkbar, dass der Fokus auf Wärmepumpen liegen wird, zum anderen ist aber auch ein breiterer Technologie-Mix denkbar. Für die Darstellung des Erfüllungsaufwands werden die mittleren Kosten beider Umsetzungsszenarien angesetzt. Demnach betragen die mittleren Gesamtkosten bis 2045 rund 20 Milliarden Euro. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 905 Millionen Euro.

Zu § 30:

Gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs müssen Betreiber von Wärmenetzen Transformations- und Wärmenetausbaupläne bis Ende des Jahres 2026 ausarbeiten und den zuständigen Behörden vorlegen.

Die Kosten zur Erstellung eines Transformationsplans hängen von der Größe des Wärmenetzes und von der konkreten Umsetzung durch den einzelnen Betreiber ab.

Zu den insgesamt rund 3 800 Wärmenetzen wurden bereits schätzungsweise 130 Anträge für Transformationspläne beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht. Diese werden gemäß § 30 Absatz 2 als Transformations- und Wärmenetausbaupläne anerkannt.

Unter Berücksichtigung der bisher gestellten Anträge wird der Aufwand auf insgesamt fünf bis zehn Millionen Euro geschätzt. Somit fällt im Mittel einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 7,5 Millionen Euro an.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Zu § 4:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Gebiete mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Wärmeplanungen bis zum Jahr 2026 und Gebiete mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Jahr 2028 erstellen und danach regelmäßig prüfen und gegebenenfalls aktualisieren müssen (vgl. §§ 4, 5 und § 23 des Gesetzes).

Bereits heute führen nach Landesrecht Kommunen in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen Wärmeplanungen durch. Bei diesen fällt erst durch die Prüf- und Aktualisierungspflicht Erfüllungsaufwand an (vgl. § 23 des Gesetzes).

Zur Schätzung der Kosten des gesamten Planungsprozesses wurden die pauschalen Konnexitätszahlungen des Landes Baden-Württembergs herangezogen. Hinzu kommen Kosten durch weitergehende Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes sowie für administrative Arbeiten wie Vorbereitung von Beschlussfassungen (5 Millionen Euro) und Wissensaufbau (18 Millionen Euro). Auf dieser Basis wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand der ersten Implementierungsphase zwischen den Jahren 2024 und 2028 von insgesamt 167 Millionen Euro erwartet.

Ab dem Jahr 2029 entstehen für die regelmäßige Überprüfung der Wärmeplanungen und für die mitunter erforderlichen Aktualisierungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 Millionen Euro.

Zu § 7:

Gemäß § 7 des Gesetzentwurfs müssen die zuständigen Behörden zwischen den Jahren 2024 und 2045 Beteiligungsverfahren planen und durchführen. In den Kommunen, die bereits nach Landesrecht Wärmeplanungen durchführen, fällt erst ab dem Jahr 2029 vollumfänglich Erfüllungsaufwand an.

Es wird angenommen, dass die Beteiligungsverfahren in Form von Workshops durchgeführt werden. Hierfür wird der jährliche Erfüllungsaufwand auf 6,8 Millionen Euro und der einmalige Erfüllungsaufwand auf 28,5 Millionen Euro geschätzt. Für die Teilnahme durch die Verwaltung und Gemeinderäte kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 4,7 Millionen Euro, sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 19,5 Millionen Euro hinzu.

Die planungsverantwortlichen Stellen erheben gemäß § 11 Absatz 2 insbesondere die Daten gemäß § 16 Absatz 2 und 3 sowie der Anlage 1. Für die Bearbeitung dieser sowie der übrigen gemäß § 7 des Gesetzesentwurfs übermittelten Daten wird der Aufwand der planungsverantwortlichen Stellen in den Jahren 2024 bis 2028 auf rund 1,7 Millionen Euro und ab dem Jahr 2029 auf rund 400 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Rechtsänderungen mit keinem bzw. vernachlässigbar geringem Erfüllungsaufwand (Bagatellbereich)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Länder erstmals zu Beginn des Jahres 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht zum Stand der Wärmeplanung erstellen und dem zuständigen Bundesministerium zuleiten (vgl. § 31). Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Daten in den Ländern aufgrund der Vorgabe zur Entwicklung und Fortschreibung zentral bei einer zuständigen planungsverantwortlichen Stelle vorliegen werden. Daher ist davon auszugehen, dass für die Berichterstattung im zweijährigen Turnus nur ein vernachlässigbar geringer Aufwand entstehen wird.

Für die Entgegennahme der von Wärmenetzbetreibern ausgearbeiteten Transformations- und Wärmenetzausbaupläne fällt bei den zuständigen Behörden ebenfalls nur vernachlässigbar geringer Aufwand an.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen der Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

In ländlichen Gebieten sind die Herausforderungen und Chancen der Wärmeplanung anders als in dicht besiedelten, eher urbanen Regionen. Einerseits werden vielfach die dispersen-dezentralen Strukturen für eine kleinräumigere und unmittelbare Wärmeplanung sorgen, die von lokalen Abwärmepotenzialen wie kleineren Unternehmen, Handwerksbetrieben, landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder der Industrie profitieren können. Andererseits bestehen größere Distanzen zwischen nicht angeschlossenen Siedlungen und Wohnplätzen im Außenbereich mit einem höheren Planungs- oder Umsetzungsaufwand ohne entsprechenden Energieeinsparungsgegenwert. Weiter dürften die realisierbaren Einsparungspotentiale im ländlichen Raum teilweise aufgrund der Bebauungsarten geringer ausfallen. Eine hohe Anzahl an kleineren Ein- oder Zweifamilienhäusern, kleinere öffentliche Einrichtungen, landwirtschaftliche Hallen und Ähnliches, sind nur mit deutlich höherem Aufwand sinnvoll planbar, ohne den gleichen potentiellen Einsparungseffekt zu erbringen wie bei großen, dichten Strukturen wie Wohnblöcken, Büro- und Dienstleistungszentren oder Großindustrie. Daher ist die Betrachtung der möglichen, in der Fläche des Landes liegenden Potentiale für die Nutzbarmachung von erneuerbaren Energien wie Geothermie, Wasserkraft, Biomasse oder vergleichbaren Energiearten und deren Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen in der Abwägung zwischen Nahbereich und Allgemeinwohl, wesentlich für die Wahrung oder Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet."

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Mit dem Gesetz soll ein Beitrag zur langfristigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung geleistet werden. Hierzu wird die Wärmeplanung grundsätzlich als dauerhafte Aufgabe eingeführt. Auch die Vorgaben an den Betrieb von Wärmenetzen sind langfristig wirkende Bestimmungen und sehen einen Umsetzungszeitraum z.T. bis 2045 vor.

Das Gesetz sieht in § 32 eine Evaluierung durch unabhängige Experten vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze)

Zentraler Bestandteil des vorliegenden Artikelgesetzes ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz), das in Artikel 1 enthalten ist. Flankierend enthält Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze gliedert sich in insgesamt fünf Teile.

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Im Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen) werden die mit dem Gesetz verfolgten Ziele beschrieben. In § 3 wird eine Reihe der im Gesetz verwendeten maßgeblichen Begriffe definiert.

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

§ 1 ist die zentrale Vorschrift des ersten Teils des Gesetzes und beschreibt, welches Ziel mit dem Gesetz verfolgt werden.

Hauptziel des Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten. Der Fokus des Gesetzes liegt hierbei auf der leistungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze. Bestimmungen zur Dekarbonisierung von Gebäuden, die nicht über Wärmenetze, sondern durch Wärmeerzeugungsanlagen vor Ort versorgt werden, finden sich insbesondere im Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Als Ziel beschreibt § 1 einen wesentlichen Beitrag zur Transformation der Wärmeversorgung, d.h. neben der Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und Warmwasser auch die Bereitstellung von Prozesswärme in industriellen und gewerblichen Anwendungen.

Die Vorschrift benennt als Ziel eine kosteneffiziente, nachhaltige, sparsame und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung und fordert damit die Beachtung des Effizienz-Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Energie. Diese Kriterien sind im Rahmen der Wärmeplanung möglichst weitgehend zu erfüllen. Sie sind bei der Anwendung und Auslegung der nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes zu berücksichtigen.

Die Transformation der Wärmeversorgung erfolgt – neben der Einsparung von Energie, die Ausdruck des Effizienz-Grundsatzes ist und v.a. im Bereich der energetischen Sanierung von Gebäuden zur Geltung kommt – im Wesentlichen durch den Ausbau und den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien. Hinzu tritt die Einbindung von unvermeidbarer Abwärme.

Zur Erreichung dieses Ziels werden die Länder gemäß Teil 2 dieses Gesetzes verpflichtet, eine Wärmeplanung durchzuführen. Mit der Wärmeplanung sollen die vorhandenen Potenziale für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung identifiziert und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit verlässlich realisiert werden. Die Wärmeplanung soll eine effiziente und aufeinander abgestimmte Entwicklung der benötigten Energieinfrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene sicherstellen. Sie schafft Planungssicherheit für notwendige Investitionen in den Auf- und Ausbau einer auf erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme beruhenden zentralen und dezentralen Wärmeversorgung. Über die Wärmeplanung soll der erforderliche Flächenbedarf für die Bereitstellung von Wärme auf Basis erneuerbarer Energien und Abwärme identifiziert und ihre Nutzung mit den Anforderungen vor Ort in Ausgleich gebracht werden.

Zusätzlich werden in Teil 3 dieses Gesetzes ordnungsrechtliche Pflichten an den Betrieb von Wärmenetzen eingeführt, die zu einer Dekarbonisierung von Wärmenetzen beitragen sollen.

Zu § 2 (Ziele für die leistungsgebundene Wärmeversorgung)

In Übereinstimmung mit dem in § 1 definierten Ziel und den in Teil 3 dieses Gesetzes vorgesehen Anforderungen an den Betrieb von Wärmenetzen sieht § 2 weitere Zielvorgaben sowie Regelungen vor, den Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen deutlich zu steigern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine deutliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in Wärmenetzen bis 2030 vor. Hierbei handelt es sich um eine Zielbestimmung, die von staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere im Rahmen von Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 2

Im Kontext der Wärmewende kommt der Wärmeversorgung über Wärmenetze eine besondere Bedeutung zu. Gerade im urbanen Raum lassen sich Quellen erneuerbarer Energie über Wärmenetze sehr gut und effizient nutzbar machen. Absatz 2 hebt diese wichtige Rolle hervor, die Wärmenetze bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in den kommenden Jahren zukommen wird. Damit die Vorgabe, den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen bis 2030 auf mindestens 50 Prozent zu steigern, nicht dazu führt, dass der Wärmenetzausbau verlangsamt wird, enthält Absatz 2 die Anforderung, Wärmenetze weiter beschleunigt und verstärkt auszubauen und Letztverbraucher verstärkt an Wärmenetze anzuschließen. Diese Anforderung richtet sich dabei vorrangig an staatliche Stellen und Entscheidungsträger und soll in Form eines Staatsziels staatliches Handeln entsprechend lenken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht in Anlehnung an § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Im Rahmen von behördlichen oder sonstigen Abwägungsentscheidungen soll ihrem Ausbau und ihrer Nutzbarmachung daher grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 1

Bei einem Baublock im Sinne des Gesetzes handelt es sich um ein Gebäude oder eine Mehrzahl von Gebäuden oder Liegenschaften, die von mehreren oder sämtlichen Seiten von Straßen, Schienen oder sonstigen natürlichen oder baulichen Grenzen umschlossen ist oder sind und für die Zwecke der Wärmeplanung als zusammengehörig zu betrachten ist. Die Definition des Gesetzes orientiert sich an der Definition des Deutschen Städtetags von 1979. Die Entscheidung darüber, was zum Zwecke der Wärmeplanung als zusammengehörig zu betrachten ist, obliegt der planungsverantwortlichen Stelle.

Zu Nummer 2

Der Begriff des Straßenabschnitts dient als Bezugspunkt bei der Bestimmung der Wärmeliniedichte, die wiederum für die Prüfung der Eignung von Gebieten für eine Wärmeversorgung über Wärmenetze ein (erstes) Kriterium darstellen kann (s. Nummer 8). Der Begriff bezieht sich auf einen durch Kreuzungen, Straßenknoten oder Einmündungen begrenzten oder abgrenzbaren Teil einer Straße. Die angrenzende Bebauung zählt grundsätzlich zum Straßenabschnitt.

Zu Nummer 3

Als das geplante Gebiet wird der räumliche Bereich bezeichnet, für den der Wärmeplan erstellt wird. Es entspricht grundsätzlich und vorbehaltlich abweichender Regelungen auf Landesebene dem Hoheitsgebiet der planungsverantwortlichen Stelle, kann davon aber

auch abweichen, etwa wenn mehrere Kommunen sich die Aufgabe der Wärmeplanung teilen oder in sog. Konvoi-Verfahren.

Was das beplante Gebiet ist und worauf sich die Wärmeplanung bezieht, wird von der planungsverantwortlichen Stelle unter Beachtung der Ziele und Vorgaben dieses Gesetzes festgelegt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert das Teilgebiet. Dem Begriff kommt im Rahmen der Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten nach § 17 Bedeutung zu. Ein Teilgebiet ist ein abgrenzbarer Teil des beplanten Gebiets im Sinne der Nummer 3 und besteht aus Grundstücken, Baublöcken oder Teilen von Baublöcken. Die exakte Abgrenzung des Teilgebiets liegt im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den zentralen Begriff der planungsverantwortlichen Stelle. Hierbei handelt es sich um den für die Wärmeplanung zuständigen Rechtsträger. Die im jeweiligen Land zuständigen planungsverantwortlichen Stellen werden vom Land bestimmt.

Zu Nummer 6

Die Bestimmung definiert den Begriff der Wärmeplanung. Danach handelt es sich bei der Wärmeplanung im Kern um ein strategisches Planungsinstrument, dessen Ergebnisse die planungsverantwortliche Stelle selbst binden soll, aber keine rechtliche Außenwirkung entfalten sollen. Die Einzelheiten werden in § 22 geregelt.

Zu Nummer 7

Der Begriff des Wärmeplans wird in Nummer 7 definiert. Es handelt sich hierbei um das Ergebnis der Wärmeplanung, das veröffentlicht werden und somit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen eine Orientierung und Planungssicherheit geben soll.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den insbesondere für die Regelung des § 17 maßgeblichen Begriff des Wärmeversorgungsgebiets. Die Kategorien für Wärmeversorgungsgebiete, in die das Teilgebiet oder Baublöcke eingeteilt werden können Einteilung, sind Wärmenetzgebiet und Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung. Die Begriffe werden in § 3 Nummer 9 und 10 ihrerseits definiert.

Zu Nummer 9

Wärmenetzgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass eine überwiegende Anzahl der in dem Gebiet ansässigen Letztverbraucher mittels Wärmenetz versorgt werden können bzw. bis zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt versorgt werden sollen. Die Versorgung aller in dem Gebiet ansässiger Letztverbraucher über ein Wärmenetz ist für viele Fälle nicht realistisch oder sinnvoll und auch für die Einstufung des Gebiets als Wärmeversorgungsgebiet nicht erforderlich.

Bestehende Planungen von Wärmenetzbetreibern spielen für die Einteilung eines Gebiets in die Kategorie des Wärmenetzgebiets eine zentrale Rolle. Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt daher bestehende Wärmenetzplanungen und insbesondere bestehende Transformationspläne sowie entwickelte Transformations- und Wärmenetzausbaupläne. Darüber hinaus kann die planungsverantwortliche Stelle den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber neuer Wärmenetze auffordern, einen

Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten nach Satz 1 zu erstellen. Auf diese Weise kann die Expertise und Erfahrung der Betreiber in die Gebietsausweisung und die Einteilung in die Wärmeversorgungsgebiete miteinfließen. Die planungsverantwortliche Stelle kann die Entwürfe der Betreiber nach eigener Prüfung in ihrem Ermessen in ihrer Gebietsausweisung aufgreifen.

Zu Nummer 10

Nummer 10 beschreibt die zweite Kategorie des Wärmeversorgungsgebiets. Danach sind Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung solche, die nur zu einem geringen Anteil über ein Wärme- oder Gasverteilungsnetz versorgt werden sollen. Technologien, die in dieser Kategorie eine wichtige Rolle spielen, sind beispielsweise Wärmepumpen oder Biomassekessel (feste Biomasse), die zwar auf einen Anschluss an ein ausreichend ausgebautes Stromnetz angewiesen sind, darüber hinaus aber keine weitere Infrastruktur für die Wärmeversorgung benötigen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert den Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien. Diesem kommt insbesondere im Anwendungsbereich von Teil 3 des Gesetzes zentrale Bedeutung zu.

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begriffsdefinition für Geothermie im Gebäudeenergiegesetz Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begriffsdefinition für Umweltwärme im Gebäudeenergiegesetz Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begriffsdefinition im Abwasserabgabengesetz Bezug genommen. Mit dieser Einordnung werden auch die Definitionen nach Art. 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt und klargestellt, dass Energie, die in Abwässern gespeichert ist, eine Form der Umgebungsenergie darstellt und damit als Energie aus erneuerbaren Quellen zu qualifizieren ist.

Zu Buchstabe d

Der Begriff Solarthermie bezeichnet die thermische Nutzung von Sonnenenergie, d. h. die Nutzung der Sonneneinstrahlung für die Erzeugung von Wärme.

Zu Buchstabe e

Es wird bei der Begriffsdefinition für Biomasse auf die jeweils gültigen Nachhaltigkeitsanforderungen Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung vom 02. Dezember Bezug genommen.

Zu Buchstabe f

Wärme, die aus Strom erzeugt wird, gilt im Falle des Bezugs über ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nummer 17 Energiewirtschaftsgesetzes oder eines geschlossenen Verteilernetzes im Sinne des § 110 Energiewirtschaftsgesetzes nur als erneuerbar im Hinblick auf den erneuerbaren Anteil des eingesetzten Stroms. Der Grund hierfür ist, dass Wärme, die vollständig aus erneuerbarem Strom erzeugt wird, nach Maßgabe des

Buchstaben g auch vollständig als erneuerbare Wärmeenergie anerkannt ist. Sofern jedoch der eingesetzte Strom nur anteilig aus erneuerbaren Quellen stammt, ist die daraus erzeugte Wärme ebenfalls nur anteilig als erneuerbare Energie anzurechnen.

Zu Buchstabe g

Strom kann vollständig als erneuerbar anerkannt werden, wenn er aus einer Anlage im Sinne des EEG stammt, die über eine Direktleitung mit der Wärmeerzeugungsanlage, die in das Wärmenetz einspeist, verbunden ist.

Zu Buchstabe h

Es wird auf die Begriffsbestimmung für grünen Wasserstoff im Gebäudeenergiegesetz Bezug genommen.

Zu Buchstabe i

Nach dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien können Herkunftsnachweise u.a. für die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien ausgestellt werden lassen. Nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle ausgestellte Herkunftsnachweise werden vorliegend für die Erfüllung der Vorgabe gemäß Teil 3 des Gesetzes, bis zum Jahr 2030 mindestens die Hälfte der im Netz bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erzeugen, anerkannt.

Zu Nummer 12

Die in § 3 Absatz 1 Nummer 5 geschaffene Definition stellt sicher, dass nur unvermeidbare Abwärme als Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung berücksichtigt wird und setzt dabei die Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Zu Buchstabe a

Wärme, die als unvermeidbare Abwärme einzustufen ist, muss als Nebenprodukt entstehen, das unvermeidbar ist. Das ist der Fall, wenn sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen z. B. im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann und die Wärme ohne Zugang zu einem Wärmenetz einfach an die Umgebung abgeleitet werden müsste. In Abgrenzung dazu ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG kein Nebenprodukt und damit keine Abwärme, während Wärme aus der Rauchgaskondensation von KWK-Anlagen unvermeidbare Abwärme ist.

Unter dem tertiären Sektor werden insbesondere IT-Rechenzentren verstanden. Abwärme, die direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, ist keine unvermeidbare Abwärme. Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft, Raumluft oder Fortluft kann ausschließlich dann als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Darüber hinaus zählt Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft (z. B. über Abluft- oder RLT-Anlagen) nicht als unvermeidbare Abwärme.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b stellt in Ergänzung zur allgemeinen Abwärmedefinition in Buchstabe a klar, dass Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht bereits als erneuerbare Energie gilt (biogener Anteil) als unvermeidbare Abwärme anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

einschließlich der Abfallhierarchie in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Nur dann ist sichergestellt, dass die Wärme, die bei der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, ein unvermeidbares Nebenprodukt ist.

Zu Nummer 13

Nummer 13 definiert das Wärmenetz. Der Begriff wird insbesondere in Teil 3 verwendet, der Anforderungen an Wärmenetze zum Anteil erneuerbarer Energien und zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen regelt. Danach ist ein Wärmenetz eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Wärme einspeisenden Anlage beziehungsweise Anlagen hinaus hat. Dies dient der Abgrenzung zur Eigenversorgung mit Wärme. Der Begriff ist weit angelegt und erfasst sowohl die Versorgung mit Wärme für Raumwärme, Trinkwarmwasser und Prozesse.

Gebäudenetze im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a Gebäudeenergiegesetz sind ausdrücklich von der Wärmenetzdefinition ausgenommen. Die Definition des Gebäudenetzes aus dem Gebäudeenergiegesetz knüpft an Abgrenzungskriterien, die bereits in der Praxis über die Förderprogramme Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bekannt sind und sich als gut handhabbar erwiesen haben. Darunter fallen Netze zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten, die abschließend im Gebäudeenergiegesetz geregelt werden. Die negative Abgrenzung trägt dazu bei, ein lückenloses und kohärentes System zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu schaffen und Regelungskonflikte zu vermeiden. Insbesondere sind Wärmenetze zur Prozesswärmeversorgung keine Gebäudenetze und fallen dementsprechend unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Gebäude unter die Definition des Wärmenetzes, solange die Versorgung leitungsgebunden erfolgt und sich horizontal über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlagen hinaus ausdehnt.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert das neue Wärmenetz.

Zu Buchstabe a

Ein Wärmenetz gilt als neu, wenn es nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Größe eines Gebäudenetzes im Sinne des § 3 Abs. 1 Nummer 9a Gebäudeenergiegesetzes überschreitet. Die Definition des Gebäudeenergiegesetzes stellt darauf ab, dass bis zu 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten an das an das Gebäudenetz angeschlossen sind. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gebäudenetze durch den Anschluss weiterer Gebäude wachsen können und so auch nach dem Bau und der Inbetriebnahme erstmalig als Wärmenetz im Sinne der Nummer 6 und den damit verbundenen Rechtsfolgen zu behandeln sind.

Zu Buchstabe b

Ein Wärmenetz gilt außerdem als neues Netz, wenn die Netzerweiterung nicht oder nur in geringem Maße thermisch durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertrager mit einem bestehenden vorgelagerten Netz verbunden ist. Ein geringes Maß liegt vor, wenn der Anteil der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden Netz kleiner als 20 Prozent im Jahresmittel ist. Das bedeutet umgekehrt, dass die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes in neue Versorgungsgebiete nicht als Neubau zählt, solange nennenswerte Anteile der Wärmebereitstellung des neu erschlossenen Versorgungsgebiets aus dem bestehenden Wärmenetz stammen (Anteil im Jahresmittel $\geq$ 20 Prozent). Die Regelung entspricht der Abgrenzung in § 71b Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz und ist an die „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 1. August 2022

(BANz AT 18.08.2022 B1) angelehnt. Sie knüpft damit, ebenso wie die Wärmenetzdefinition in Nummer 6 an Kriterien, die bereits in der Praxis bekannt sind und sorgt für einen Gleichlauf mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes.

Zu Nummer 15

Die Wärmelinienichte dient als Kriterium für die Bestimmung von Gebieten und Quartieren, die für eine Versorgung mit Wärme über ein Wärmenetz in Betracht kommen.

Zu Teil 2 (Wärmeplanung und Wärmepläne)

Teil 2 des Gesetzes enthält die Bestimmungen für die Wärmeplanung.

Zu Abschnitt 1 (Pflicht zur Wärmeplanung)

In Abschnitt 1 wird zunächst eine Pflicht der Länder zur Wärmeplanung etabliert. Fristen zur Umsetzung, d.h. erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen, werden ebenfalls in diesem Abschnitt geregelt.

Zu § 4 (Pflicht zur Wärmeplanung)

Als eine der zentralen Bestimmungen dieses Gesetzes enthält § 4 die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans. Normadressaten und damit Verpflichtete sind die Länder.

Mit der Einführung einer verpflichtenden flächendeckenden Wärmeplanung wird der Auftrag des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen die Länder bis zu den in § 5 Absatz 1 genannten Zeitpunkten auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellen. Bis zum Erreichen der von der jeweiligen Größe des Gebiets abhängigen Zeitpunkte besteht eine Verpflichtung durch das vorliegende Bundesgesetz nicht. Ab Erreichen der in § 5 Absatz 2 genannten Zeitpunkte gilt die Vorgabe, Wärmepläne zu erstellen, indes als Verpflichtung, wobei jeweils Umsetzungsfristen vorgesehen sind.

Die Regelung gilt für Länder, die bereits Verpflichtungen oder Regelungen zur Durchführung von Wärmeplanungen vorsehen, wie z.B. Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein oder Bayern (dort als Energienutzungspläne bezeichnet). Sie gilt in gleicher Weise auch für Länder, in denen solche Regelungen bislang nicht bestehen. Bestehende landesgesetzliche Regelungen werden gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes durch das vorliegende Bundesrecht verdrängt. Bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne werden grundsätzlich vom vorliegenden Bundesgesetz anerkannt (vgl. § 24).

Zu Absatz 2

Mit der Wärmeplanung einher geht ein administrativer, planerischer und personeller Aufwand. Dieser kann für Gebiete mit wenigen Einwohnern unverhältnismäßig hoch sein. Daher sieht Absatz 2 vor, dass die Länder für Gemeindegebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, von einer Wärmeplanung entweder ganz absehen oder dass hierzu ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden kann. Maßgeblicher Stichtag ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Jahres, das vor dem Jahr endete, in dem der Wärmeplan beschlossen wurde. Ein künstliches Aufteilen von Gebieten in Teile unterhalb der Einwohnerschwelle ist ausgeschlossen; im Zweifel ist bei der Ermittlung des beplanten Gebiets auf das gesamte Gemeindegebiet abzustellen.

Es handelt sich hierbei um eine optionale Befreiungsmöglichkeit, über die die Länder entscheiden.

Die Kooperation von Kommunen soll hierdurch nicht ausgeschlossen oder behindert werden. Im Gegenteil sollen sog. Konvoi-Verfahren, die sich zum Teil auf Landesebene bereits bewährt haben, weiterhin zur Anwendung kommen können, wenn die beteiligten Kommunen dies für sinnvoll erachten und Landesrecht dem nicht entgegensteht. Auch Kooperationen zwischen Regionen sowie die Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg sollen nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 5 (Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen)

§ 5 sieht ein zeitlich gestuftes Inkrafttreten der Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen vor, wobei ein „Soll-Regelung“ vorangestellt wird und die jeweiligen Umsetzungsfristen abhängig von der Einwohnerzahl im beplanten Gebiet gemacht werden.

Zu Absatz 1

Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Soll-Regelung bezieht sich auf die in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Umsetzungszeitpunkte. Hiernach sollen die Länder zunächst angehalten werden, Wärmepläne zu erstellen, ohne hierzu rechtlich durch dieses Gesetz verpflichtet zu sein. Für größere Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt diese Soll-Regelung bis Ende 2025, für kleinere bis Ende 2027. Durch den für die ersten Jahre vorgesehenen Verzicht auf die Einführung einer Verpflichtung soll den planungsverantwortlichen Stellen insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, (weiterhin) staatliche Förderung für die Erstellung von Wärmeplänen in Anspruch zu nehmen. Mit Erreichen dieser Zeitpunkte besteht dann eine Verpflichtung zur Wärmeplanung nach Maßgabe von § 5 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Für Gebiete, in denen mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind (also Großstädte), muss bis Ende 2027 ein Wärmeplan erstellt werden. Zum 31.12.2021 gab es in Deutschland nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes 80 Städte in dieser Größenklasse. Zieht man die in solchen Ländern belegenen Städte ab, die aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben bereits einer Wärmeplanungspflicht unterliegen (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen), so verbleiben 58 Städte als von der bundesgesetzlichen Regelung betroffen. Berücksichtigt man zudem, dass sich zahlreiche Städte bereits ungeachtet einer rechtlichen Verpflichtung in unterschiedlichen Stufen mit der Wärmeplanung befassen (z.B. München, Dortmund, Leipzig), reduziert sich diese Betroffenheit weiter. Diese Vorbefassung zahlreicher „großer“ Gebiete rechtfertigt es, für die verpflichtende Erstellung von Wärmeplänen eine ambitionierte Frist bis Ende des Jahres 2027 vorzugeben, als dies für kleinere Gebiete der Fall ist. Dies ist auch angemessen im Hinblick auf die Zielstellung des Gesetzes, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien zu betreiben, und bis 2045 weitgehend klimaneutral. Denn die Erstellung der entsprechenden Planungen ist nur der erste, vergleichsweise einfache Schritt. Zeitaufwändiger dürfte die Umsetzung der Pläne in die Praxis der Wärmeversorgung werden. Der „erste“ Wärmeplan ist zudem nicht als abschließender, mit dem Anspruch auf abschließende Vollständigkeit versehener Plan gedacht. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache einer auf viele Jahre angelegten Planung und ist der gesetzlichen Konstruktion immanent. Geplant werden sollen bewusst „Potenzialflächen“ für Wärmeversorgung, nicht Flächen, bei denen bereits bei erster Planaufstellung die künftige Wärmeversorgung unveränderlich festgelegt wird (wobei das auch nicht ausgeschlossen ist). Die Pläne müssen zudem nach Maßgabe des § 23 regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Zu Nummer 2

Für Gebiete, in denen mehr als 10.000 (und bis 100.000) Einwohner gemeldet sind, muss ein Wärmeplan erst ein Jahr später als für Großstädte, nämlich bis Ende 2028, erstellt werden. In dieser Größenklasse gab es am 31.12.2021 nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes 1.522 Gemeinden. Betrachtet man nur die Länder, in denen es noch keine landesgesetzliche Wärmeplanungspflicht gibt (s.o.), verbleiben 853 Gemeinden. Die kleineren Gemeinden verfügen einerseits in der Regel zwar nicht über die Verwaltungskraft der Großstädte, andererseits dürfte eine Wärmeplanung in der Regel dort einfacher sein, weil das Gebiet kleiner ist und die Strukturen tendenziell weniger komplex. In dem Spannungsverhältnis dieser Pole rechtfertigt es sich, die Zielmarke Ende 2028 festzuschreiben.

Zu Abschnitt 2 (Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung)

Zu § 6 (Durchführung der Wärmeplanung)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass die planungsverantwortliche Stelle für die Wärmeplanung verantwortlich ist und diese nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht zunächst vor, dass die planungsverantwortliche Stelle Dritte zur Durchführung der Wärmeplanung einsetzen oder sich ihrer Dienste bedienen kann. Sie entscheidet hierzu nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung des geltenden Rechts einschließlich – soweit einschlägig – des Vergaberechts, welche natürliche oder juristische Person oder Personen sie betrauen möchte. Ferner entscheidet sie darüber, welche Aufgaben oder Aufgabenteile sie an welche Personen überträgt.

Dritte in diesem Sinne können insbesondere Ingenieurs- oder Planungsbüros sein sowie sonstige Unternehmen, die Dienstleistungen oder sonstige Leistungen im Rahmen der Wärmeplanung erbringen.

Der Wärmeplan ist in jedem Fall von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beschließen, § 15 Absatz 2 Nummer 1.

Satz 2 bekräftigt, dass sich die planungsverantwortliche Stelle ihrer alleinigen Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe der Wärmeplanung durch eine Aufgabenübertragung nicht entledigen kann. Die von ihr eingesetzten oder beauftragten Dritten sind dabei grundsätzlich als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) oder als Verwaltungshelfer anzusehen.

Zu § 7 (Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen)

Die Wärmeplanung soll ein transparenter Beteiligungsprozess unter Steuerung und in Verantwortung der planungsverantwortlichen Stelle sein.

Die planungsverantwortliche Stelle beachtet bei der Durchführung der Beteiligungsprozesse und Kommunikationsformate bestehende gesetzliche Vorgaben, insbesondere auch des Wettbewerbs- und Kartellrechts. Eine Weitergabe von ihr in Durchführung der Wärmeplanung übermittelter Daten an andere beteiligte Personen durch die planungsverantwortliche Stelle ist nicht vorgesehen und soll nur im expliziten Einvernehmen mit dem Dateninhaber erfolgen. Eine Veröffentlichung vertraulicher Daten, insbesondere zur kritischen Infrastruktur sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist mit der Wärmeplanung nicht vorgesehen und hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht zunächst vor, dass die planungsverantwortliche Stelle alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden kann, beteiligt. Ebenso ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, um Transparenz für die der Wärmeplanung zu Grunde liegenden Planungs- und Entscheidungsprozesse zu schaffen und dadurch deren Akzeptanz und Legitimität zu sichern. Der Verfahrensablauf und die Beteiligungsschritte werden im Einzelnen in § 15 Absatz 2 des Gesetzes dargestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt in Satz 1 zunächst die von der planungsverantwortlichen Stelle zu beteiligenden Akteure, denen im Kontext der Wärmeplanung eine besondere Stellung zukommt. Diese besondere Stellung kann sich aus besonderer Expertise oder Fachwissens, aus einer starken Betroffenheit von den Festlegungen des Wärmeplans sowie einer aktiven Rolle bei der Umsetzung des Wärmeplans, v.a. hinsichtlich der zukünftigen Energieversorgung, ergeben. Eine eigene gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder sonstige rechtliche Beziehung der planungsverantwortlichen Stelle zu den in Absatz 2 genannten juristischen Personen steht ihrer Beteiligung nicht entgegen.

Die Beteiligung korrespondiert mit der Pflicht zur Mitwirkung gemäß Satz 2.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Rahmen der Wärmeplanung von der planungsverantwortlichen Stelle zu beteiligen. Es handelt sich hierbei um Betreiber von Elektrizitäts- sowie Gasverteilnetzen, die sich innerhalb des beplanten Gebiets befinden. Typischerweise ist ein Unternehmen auf Grundlage einer erteilten Konzession berechtigt, das Elektrizitäts- bzw. das Gasverteilnetz innerhalb eines bestimmten Gebiets, das im Regelfall dem Gemeindegebiet entspricht, zu betreiben. Es genügt, wenn Letztverbraucher, die innerhalb des beplanten Gebiets ansässig sind, mittelbar an das jeweilige Netz angeschlossen sind. Daher sind im Grundsatz auch die Betreiber von Mittel- oder Hochspannungsnetzen zu beteiligen. Die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber können im Einzelfall auf Grund besonderer technischer Umstände und Anschlusskonstellationen nach Maßgabe von Nummer 7 beteiligt werden, fallen aber grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Zu Nummer 2

Sofern vorhanden, beteiligt die planungsverantwortliche Stelle den Betreiber des Wärmenetzes oder die Betreiber der Wärmenetze. Auch Betreiber von Wärmenetzen, die an das geplante Gebiet angrenzen, sind zu beteiligen, um beispielsweise die Möglichkeit des Anschlusses von im beplanten Gebiet ansässigen Letztverbrauchern an das Wärmenetz prüfen und sonstige Synergien möglichst effizient nutzen zu können.

Zu Nummer 3

Neben den bestehenden Betreibern von Infrastrukturen sind auch weitere Personen zu beteiligen, wenn diese absehbar künftig den Infrastrukturbetrieb aufnehmen werden oder sich hierzu bereit erklären. Dies gilt u.a. für Betreiber neuer Wärmenetze. Da diesen Unternehmen in der Umsetzung des Wärmeplans eine wichtige Rolle zukommen kann, sind sie von der planungsverantwortlichen Stelle ebenfalls zu beteiligen.

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 4

Die Nummern 1 bis 3 adressieren die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen. Nummer 4 sieht eine Beteiligung bestehender oder potentieller Wärmeproduzenten vor. Ihre Beteiligung ist für die Durchführung der Bestandsanalyse sowie der Potentialanalyse von Bedeutung. Von ihnen produzierte Wärmemengen können zur Versorgung anderer Letztverbraucher genutzt werden, sofern sie in ein Wärmenetz eingespeist werden oder eingespeist werden können.

Die Grenze von 100 Megawattstunden pro Jahr stellt sicher, dass auch bestehende oder potentielle Produzenten von Wärme aus Erneuerbaren Energien beteiligt werden und gleichzeitig Eigentümer klassischer Ein- und Zweifamilienhäuser nicht zu beteiligen sind (z.B. entsprechen 100 MWh/a bei Volleinspeisung mind. 200 m² Solarthermie-Kollektorfläche, die sich auf kleineren Wohngebäuden in der Regel nicht unterbringen lässt).

Zu Nummer 5

Nummer 5 erstreckt die Beteiligungspflicht der planungsverantwortlichen Stelle auf alle bestehenden und potentiellen Erzeuger von Elektrizität oder gasförmigen Energieträgern.

Zu Nummer 6

Von der planungsverantwortlichen Stelle zu beteiligen sind Unternehmen, die einen hohen Wärmeverbrauch aufweisen. Diese können, sofern sie sich bislang selbst mit Wärme versorgen, für eine zukünftige Wärmeversorgung via Wärmenetz die Funktion von Ankerkunden übernehmen und sind daher insbesondere für die Ausweisung von Gebieten für die Versorgung mittels Wärmenetz von großer Bedeutung. Ihr Wärmeverbrauch liegt im Regelfall deutlich über dem Wärmeverbrauch von Haushaltskunden. Hierzu wird eine Grenze von 500 MWh vorgesehen. Beteiligt werden müssten demnach z.B. größere Gewerbe- und Industriekunden sowie Mehrfamilienhäuser mit im Regelfall mehr als 50 Wohneinheiten.

Zu Nummer 7

Ebenfalls zu beteiligen ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband, zu deren oder dessen Gebiet das beplante Gebiet nach der Nummer § 3 Nummer 3 gehört und für das die Wärmeplanung erfolgt. Diese Regelung betrifft den Fall, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht selbst die planungsverantwortliche Stelle ist. Hier ist der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen vorzubringen und ihre Rechte zu wahren.

Zu Nummer 8

Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt außerdem an das beplante Gebiet angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände. Zum einen sollen auch diese ihre Interessen im Rahmen der Wärmeplanung geltend machen können. Gleichzeitig soll insbesondere hinsichtlich der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse untersucht werden, ob sich im Zusammenspiel mit angrenzenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden Synergien nutzen lassen, etwa vorhandene Potenziale für erneuerbare Energien gemeinsam erschlossen werden.

Zu Nummer 9

Ebenfalls zu beteiligen sind andere Gemeinde, Gemeindeverbände und sowie Hoheitsträger, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der sozialen, kulturellen und sonstigen Daseinsvorsorge, wenn sie für die Wärmeplanung im beplanten Gebiet einen Beitrag leisten können oder wenn ihr Interessen von der Wärmeplanung betroffen sind.

Zu Nummer 10

Nummer 10 stellt einen Auffangtatbestand dar und stellt die Beteiligung weiterer Personen in das pflichtgemäße Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle. Zweck einer Beteiligung ist zum einen, mögliche berechnete Interessen und Erwartungshaltungen der Betroffenen zu ermitteln und berücksichtigen zu können. Andererseits dient die Beteiligung auch dazu, dass die planungsverantwortliche Stelle ihrer Wärmeplanung alle maßgeblichen Informationen zu Grunde legen kann, um eine möglichst qualitativ hochwertige Planungsentscheidung zu erreichen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Beteiligung dieser Personen nur dann vorzusehen, wenn ihre Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung unerlässlich ist, d.h. ohne diese de facto nicht oder nur stark eingeschränkt und nicht zielführend stattfinden könnte.

Satz 2 stellt dem Recht darauf, beteiligt zu werden, eine Pflicht zur Mitwirkung gegenüber, um sicherzustellen, dass die planungsverantwortliche Stelle über möglichst sämtliche Informationen verfügt, die für eine qualitativ hochwertige Planungsentscheidung benötigt werden. Die Pflicht zur Mitwirkung umfasst grundsätzlich auch die Pflicht zur Übermittlung der von der planungsverantwortlichen Stelle angeforderten Daten nach Maßgabe des Abschnitt 3. Die planungsverantwortliche Stelle hat die Möglichkeit, bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Geldbußen zu verhängen, § 29 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Der planungsverantwortlichen Stelle kommt, gerade zu Beginn des Prozesses der Wärmeplanung, die wichtige Aufgabe zu, die Planungen der betroffenen staatlichen und privaten Akteure, insbesondere der Infrastrukturbetreiber, zunächst zusammen und sodann miteinander in Einklang zu bringen. Hierin liegt ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung von Planungssicherheit und gesamtsystemischer Effizienz, v.a. was den langfristigen Infrastrukturbetrieb von ggf. mehreren Infrastrukturen betrifft.

Die planungsverantwortliche Stelle ist insoweit „Herrin des Verfahrens“ und nach dem Gesetz berechnete, die notwendigen Mitwirkungshandlungen gegenüber den Beteiligten anzuordnen (s. Absatz 2 Satz 2). In dieser Rolle stellt sie eine angemessene Beteiligung der in Absatz 2 genannten Personen sicher und bringt sich selbst in den Besitz der für die Wärmeplanung benötigten Daten. Gleichzeitig achtet Sie auf die Einhaltung des Datenschutzes und stellt sicher, dass insbesondere als vertraulich eingestufte Daten, die kritische Infrastrukturen betreffen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht an Dritte einschließlich anderer Beteiligten weitergeben werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass auch im Ausland befindliche Gebiete bzw. die für sie zuständigen Hoheitsträger in der Wärmeplanung zu beteiligen sind.

Zu § 8 (Energieinfrastrukturplanungen)

Bei der Wärmeplanung handelt es sich zu einem erheblichen Anteil um Infrastrukturplanung. Ein Nebeneinander unterschiedlicher Infrastrukturen soll daher aus Effizienzgesichtspunkten möglichst vermieden werden, jedenfalls wenn der Energiebedarf der Letztverbraucher auch über eine oder eine geringere Anzahl von Energieinfrastrukturen [klimaneutral](#)

und kosteneffizient gedeckt werden kann. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit ist weiterhin zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2045 wird sich die Wärmeversorgung in Deutschland grundlegend wandeln. Diese beinhaltet, dass auch bestehende Energieinfrastrukturen weiterentwickelt werden müssen. Zudem müssen diese mehr und intensiver als bislang mit einander in Einklang gebracht werden. Das betrifft insbesondere den Ausbau der Stromnetze vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus strombetriebener Wärmepumpen sowie die Möglichkeit des Rückbaus oder der Umwidmung von Erdgasleitungen in Gebieten, in denen eine dezentrale Wärmeversorgung (mittels Wärmepumpen) oder eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz zur Verfügung steht und der Einsatz gasförmiger Energieträger nicht notwendig ist.

Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt daher im Rahmen der Wärmeplanung die bestehenden Planungen der Infrastrukturbetreiber und richtet ihre Wärmeplanung, insbesondere die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17 sowie die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 gemäß § 18, hieran aus.

Übertragungsnetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift nicht erfasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt vor, dass die Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Wärmenetzen der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre Aus- und Umbauplanungen zur Verfügung stellen, soweit diese vorhanden sind. Entsprechendes gilt für den oder die Betreiber von Wärmenetzen.

Auf diese Weise fließen Informationen über den geplanten Aus- und Umbau der Energieinfrastrukturen in die Wärmeplanung ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Wärmenetzen die Festlegungen des Wärmeplans berücksichtigen, wenn sie Aus- oder Umbauplanungen ihrer Netze vornehmen.

Zu § 9 (Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze)

Zu Absatz 1

Die Wärmeplanung dient dem Ziel, die Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien oder von unvermeidbarer Abwärme umzustellen, damit die im Bundes-Klimaschutzgesetz vorgesehenen Ziele erreicht werden. Damit ist jede Wärmeplanung und jeder Wärmeplan dem Zielen des KSG unterworfen bzw. diesen verpflichtet. Hierzu sieht § 9 Absatz 1 zunächst in Ergänzung des § 13 KSG vor, dass die planungsverantwortliche Stelle die Wärmeplanung nach den Zielen des KSG ausrichtet.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass die planungsrelevante Stelle bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze („BEW“) bei der Durchführung der Wärmeplanung berücksichtigt. Die BEW fördert den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen durch Zuwendungen mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Gefördert wird auch die Erstellung von Transformationsplänen. Transformationspläne dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und

wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel einer vollständigen Versorgung der Netze durch förderfähige erneuerbare Wärmequellen bis 2045 darzustellen. Auf dieser Basis muss der Transformationsplan konkrete Maßnahmen in bestimmmbaren Zeithorizonten sowie die dafür notwendigen Ressourcen darlegen. Der Transformationsplan ist Grundlage für die nachfolgende, in mehreren Einzelschritten erfolgende Antragstellung für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

Zu Absatz 3

§ 28 des Gesetzes sieht vor, dass Betreiber von Wärmenetzen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 verpflichtet sind, für ihr Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Anforderungen an diese Pläne werden in Anlage 4 des Gesetzes näher ausgestaltet.

Soweit entsprechende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne von den Wärmenetzbetreibern entwickelt und vorgelegt wurden, berücksichtigt die planungsverantwortliche Stelle diese.

Zu Abschnitt 3 (Datenverarbeitung)

Abschnitt 3 enthält Regelungen zur Verarbeitung der für die Wärmeplanung nach diesem Gesetz erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten. Durch § 10 wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch die planungsverantwortliche Stelle auf der Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben geschaffen. Diese wird durch eine korrespondierende Auskunftspflicht in § 11 ergänzt. Hierdurch wird die effektive Erstellung kommunaler Wärmepläne als Beitrag zum Gelingen der Energiewende für einen wirksamen Klimaschutz ermöglicht. In § 12 werden Anforderungen an die Datenverarbeitung festgelegt.

Zu § 10 (Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung)

Die Vorschrift verdeutlicht das Kernanliegen des dritten Abschnitts des Wärmeplanungsgesetzes, nämlich Regelungen zur Verarbeitung der für die im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Wärmeplanung erforderlichen Daten zu treffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schafft eine nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die planungsverantwortliche Stelle. Soweit die Vorschrift für Datenverarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommt, wird mit ihr eine Rechtsgrundlage auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Demnach hat der Unions- oder der nationale Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für Verarbeitungen u.a. gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 zu setzen. Diesem Regelungsauftrag kommt der deutsche Gesetzgeber an dieser Stelle nach.

Die Rechtsgrundlage ermöglicht auch die Verarbeitung von Daten durch die planungsverantwortliche Stelle zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie ursprünglich von der planungsverantwortlichen Stelle erhoben wurden. Mit der Vorschrift wird von dem durch Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und

verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt“.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung durch die planungsverantwortliche Stelle ist dem unionsrechtlichen Gebot der Datenminimierung gemäß auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und Verarbeitungsschritte beschränkt. Diese werden zum einen durch die Bezugnahme auf Anlagen 1 und 2 sowie zum anderen durch die in Halbsatz 2 regelbeispielhaft genannten Verarbeitungsschritte konkretisiert.

Zur Steigerung der Datenqualität, der Beschleunigung der Folgeprozesse sowie zur Ermöglichung der Erstellung digitaler Zwillinge wird eine Übermittlung in elektronischer und maschinenlesbarer Form vorgegeben.

Die planungsverantwortliche Stelle kann die Verarbeitung auch von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen des Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen lassen. Davon unberührt bleibt die Befugnis der planungsverantwortlichen Stelle nach § 6 Absatz 2, Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte zu übertragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schränkt die Befugnis der planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 1 zur Erhebung in Bezug auf Endenergieverbräuche weiter ein. Hierzu werden zum einen die zu erhebenden Endenergieverbräuche auf die Medien Gas und Wärme begrenzt. Zum anderen dürfen Energieverbrauchsdaten nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Durch die Aggregation der Verbrauchsdaten mehrerer Anschlussnutzer kann sichergestellt werden, dass die an die planungsverantwortlichen Stellen zu übermittelnden Endenergieverbräuche keinen Personenbezug mehr aufweisen. Bei Einfamilienhäusern lässt sich dies im Gleichklang mit § 52 Absatz 3 Satz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes u.a. insbesondere dadurch gewährleisten, dass die Endenergieverbräuche von mindestens Einfamilienhäusern zusammengefasst werden. Daneben kann der Ausschluss des Personenbezugs auch durch die Aggregation der Endenergieverbräuche von Einfamilienhäusern mit denen von Mehrfamilienhäusern erreicht werden. Auch im Übrigen kann für die Abgrenzung von personenbezogenen Daten zu nicht-personenbezogenen Daten insbesondere die Wertung in § 52 Absatz 3 Satz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes herangezogen werden, wenn eine Identifizierbarkeit natürlicher Personen nicht bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Der Leitfaden zur Durchführung von Wärmeplanungen und zur Erstellung von Wärmeplänen nach diesem Gesetz enthält hierzu ergänzende Hinweise.

Die Aufbereitung von Messwerten zu den nach § 11 Absatz 2 aggregierten Messwerten obliegt dem jeweiligen Messstellenbetreiber als Auskunftspflichtigem im Sinne von § 12 Absatz 1. Die Aufbereitung und Übermittlung an die planungsverantwortliche Stelle ist dabei als Zusatzleistung im Sinne von § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes einzuordnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die planungsverantwortliche Stelle ihr zugängliche Informationsquellen im Rahmen der Bestandsanalyse nutzt. Die Aufzählung der Register und Stellen ist hier beispielhaft.

Zu § 11 (Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 besteht für alle Erhebungen nach diesem Gesetz eine Auskunftspflicht, um die notwendige hohe Qualität und Genauigkeit der flächendeckenden Wärmeplanung zu erreichen. Zudem geht mit der Vorschrift einher, dass die Weitergabe der für die Wärmeplanung erforderlichen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt. Durch die Verpflichtung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass die für eine effektive Wärmeplanung benötigten Daten tatsächlich bereitgestellt und übermittelt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass nur über bereits bekannte Daten Auskunft zu geben ist. Es besteht keine Pflicht, unbekannte Informationen zu beschaffen, um Auskunft geben zu können. Durch die Übermittlung in der angefragten elektronischen und maschinenlesbaren Form wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Daten durch die planungsverantwortliche Stelle effizient mithilfe zeitgemäßer digitaler Anwendungen verarbeitet werden können. Diese Vorgabe [zur Übermittlung](#) gilt nur für diejenigen Marktakteure und Dateninhaber, die über die entsprechenden Verfahren kommunizieren können. Sie gilt daher etwa nicht für Schornsteinfeger.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen, wie üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten, die ihnen durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Zudem wird die Möglichkeit vorgesehen, in Rechtsvorschriften Ausnahmen von der Kostentragungspflicht zuzulassen. Für Auskunftspflichtige, die nicht Unternehmen der Energiewirtschaft sind, wie etwa bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, wird mit Blick auf ihre personelle Ausstattung und eine mögliche aus der Datenübermittlung entstehende Belastung insoweit eine Ausnahme gemacht: ihnen steht eine Anspruch auf Aufwendersatz gegen die planungsverantwortliche Stelle zu, wenn Sie Daten an die planungsverantwortliche Stelle übermitteln.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie vertraulicher Informationen zu Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 BSI-Gesetz in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung. Im Übrigen bleiben sonstige gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, gesetzliche Übermittlungshindernisse und Übermittlungsregelungen unberührt.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der wirksamen Umsetzung der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Auskunftspflicht nach diesem Gesetz.

Zu § 12 (Anforderungen an die Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen an die Datenverarbeitung durch die planungsverantwortliche Stelle. Für personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen gilt ein besonders hohes Schutzniveau. Der Leitfaden zur Durchführung von Wärmeplanungen und zur Erstellung von Wärmeplänen nach diesem Gesetz enthält hierzu ergänzende Hinweise.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Verarbeitungsgrundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Wärmeplanungsgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschränkt die Informationspflicht im Fall der Weiterverarbeitung gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Beschränkung setzt die im öffentlichen Interesse stehenden Ausnahmeregelungen in §§ 32 Absatz 1 Nummer 2, 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) BDSG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe 3 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 um. Der mit der Wärmeplanung nach diesem Gesetz verfolgte Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2016/679. Der bei einer individuellen Information jeder betroffenen Person zu betreibende Aufwand ließe befürchten, dass die für die Wärmeplanung notwendigen Daten durch die planungsverantwortliche Stelle nicht erhoben beziehungsweise durch die Auskunftspflichtigen nicht übermittelt werden. Demgegenüber muss das Interesse der betroffenen Person an der Erteilung der Information zurücktreten. Durch die Verpflichtung der planungsverantwortlichen Stelle, die Information ortsüblich bekannt zu machen, wird ein Interessenausgleich erreicht.

Zu Abschnitt 4 (Durchführung der Wärmeplanung)

Abschnitt 4 enthält detaillierte Anforderungen an die Durchführung der Wärmeplanung.

Zu § 13 (Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung)

Die Vorschrift fasst die Bestandteile der Wärmeplanung in Absatz 1 transparent zusammen. Absatz 2 beschreibt die Schritte, in denen die Wärmeplanung abläuft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt in Übereinstimmung mit den übrigen Vorschriften des Abschnitts 4 fest, aus welchen Bestandteilen die Wärmeplanung besteht, nämlich aus der Bestandsanalyse, der Potentialanalyse, der Entwicklung des Zielszenarios, die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete sowie die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 sowie die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Verfahrensschritte, in denen die Wärmeplanung – vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorgaben – abläuft

Die Wärmeplanung beginnt mit einem Aufstellungsbeschluss oder einer sonstigen Erklärung darüber, dass die Wärmeplanung durchgeführt und ein Wärmeplan aufgestellt werden soll. Die Zuständigkeit für Aufstellungsbeschluss bzw. Erklärung richtet sich danach, welche Stelle nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für den Beschluss des Wärmeplans zuständig ist.

Es folgt die Erstellung eines Entwurfs für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversungskategorien und für die Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 sowie das Zielszenario sowie Umsetzungsmaßnahmen mit dem Ziel, hierzu anschließend die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese Bestimmung sichert eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Wärmeplanung ab und sieht vor, dass die Ergebnisse der Bestands-

und der Potenzialanalyse sowie der hierzu erstellte Entwurf öffentlich bekanntgegeben werden. Die Öffentlichkeit bzw. interessierte Bürgerinnen und Bürger können hierzu Stellung nehmen.

Die planungsverantwortliche Stelle stellt auch in diesem Verfahrensabschnitt sicher, dass als vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen, insbesondere zu kritischen Infrastrukturen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, im Einklang mit bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt werden.

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung wertet die planungsverantwortliche Stelle die ggf. eingegangenen Stellungnahmen aus.

Die Bestimmung der für die Wärmeplanung zuständigen Stelle obliegt den Ländern. Die Länder entscheiden daher auch über das Organ, das für den Beschluss des Wärmeplans zuständig ist. In vielen Fällen dürfte diese Aufgabe dem Gemeinderat zufallen.

Der Wärmeplans ist mindestens auf der Internetseite der planungsverantwortlichen Stelle (als elektronische Datei) zu veröffentlichen.

Schließlich wird die Überprüfungscompetenz der Genehmigungsbehörde gemäß § 23 abgesichert, sofern das Land von den entsprechenden Regelungen Gebrauch gemacht hat. Eine Bekanntgabe des Wärmeplans darf in diesen Fällen erst nach der Genehmigung des Wärmeplans durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Versagt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung oder erteilt sie diese mit Bedingungen oder unter Auflagen, ist über den im Anschluss ggf. geänderten Wärmeplan erneut ein Beschluss des hierfür zuständigen Organs herbeizuführen.

Zu § 14 (Bestandsanalyse)

Zu Absatz 1

Ziel der Bestandsanalyse ist eine hinreichend genaue Beschreibung der einschlägigen Ausgangssituation, d.h. der aktuellen Wärmeversorgung, im beplanten Gebiet. Die Beschreibung der Ausgangssituation dient der Identifikation des Handlungsbedarfes und der in der Transformation zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen. In der Bestandsanalyse werden insbesondere die derzeitigen Wärmeverbräuche der Letztverbraucher aller Endenergiesektoren innerhalb des beplanten Gebiets sowie die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger räumlich differenziert ermittelt. Die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und bestehenden Infrastrukturen sind ebenfalls vorrangig in den Fokus zu nehmen.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Bestandsanalyse erfolgt eine systematische und qualifizierte Erhebung aller für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme.

In Anlage 1 werden die Daten aufgelistet, die für eine qualitativ hochwertige Bestandsanalyse möglichst zu erheben und zu analysieren sind. Die Auflistung dient neben der Qualitätssicherung der Vereinheitlichung der Datengrundlage, die für die Vergleichbarkeit der Wärmeplanungen unerlässlich ist. Die planungsverantwortliche Stelle nutzt hierzu alle ihr zugänglichen Informationsquellen und erhebt die benötigten Daten von den jeweiligen Dateneinhabern. Die Vorgaben des Datenschutzes sind von der planungsverantwortlichen Stelle zu berücksichtigen. Die hier aufgelisteten Daten werden von der planungsverantwortlichen Stelle verarbeitet, in dieser Form aber nicht veröffentlicht.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle, auf die Durchführung einer Bestandsanalyse und damit die Erhebung der benötigten Daten zu verzichten, wenn bereits hinreichend klar ist, dass eine Einteilung des Teilgebiets als Wärmenetzversorgungsgebiet im Sinne des § 3 Nummer 9 aller Voraussicht nach nicht in Betracht kommt. Hiermit soll dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen werden.

Zu § 15 (Potenzialanalyse)

Zu Absatz 1

Aufgabe der Potenzialanalyse ist es, die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets zu ermitteln. Bestehende Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion (u.a. durch energetische Sanierungen) werden ebenfalls abgeschätzt. Anlage 2 enthält die hierzu erforderlichen und von der planungsverantwortlichen Stelle zu erhebenden Daten.

Bestehende Restriktionen für die Nutzung identifizierter Wärmeerzeugungspotentiale, etwa in Folge räumlicher, technischer oder rechtlicher Hindernisse, werden berücksichtigt und in den Darstellungen vermerkt. Eine ökonomische Bewertung von Potenzialen findet im Rahmen der Potenzialanalyse nicht statt.

Die Ausweisung der Potenziale dient dazu zu erkennen und quantitativ abzuschätzen, welche Wärmequellen und Technologien in welchem Umfang und Maße für die langfristig auf erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme basierende Wärmeversorgung genutzt werden könnten. Es zeichnet sich ab, dass Energieträger zur Wärmeerzeugung langfristig nicht mehr in dem Maße importiert werden, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Deshalb spielen lokale Potenziale erneuerbarer Wärme und von Abwärme zukünftig eine entscheidende Rolle. Dem sollte durch eine möglichst umfassende Analyse und Ausweisung lokaler Potenziale Rechnung getragen werden. Andere als die in Absatz 3 genannten Technologien und Energieträger dürfen weiterhin errichtet bzw. installiert und genutzt werden. Sie können, sofern es sich um Energien handelt, die unter die entsprechende Begriffsbestimmung in § 3 fallen, auch zur Erreichung der Vorgabe des § 25 herangezogen werden.

Zu Absatz 2

Die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Potentiale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von unvermeidbarer Abwärme werden für das geplante Gebiet als Ganzes und räumlich aufgelöst ausgewiesen. Die aggregierten Potenziale geben einen Überblick, welcher Anteil der Wärmeversorgung des beplanten Gebiets durch welche Wärmequellen und Technologien gedeckt werden könnte. Die räumlich aufgelösten Darstellungen der Potenziale sind eine wichtige Grundlage für die Erschließung der Wärmequellen und die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur.

Zu § 16 (Zielszenario)

Das Zielszenario soll für das geplante Gebiet als Ganzes anhand von Indikatoren die langfristige Entwicklung hin zu einer auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgung beschreiben. Es handelt sich hierbei um eine textliche und grafische Gesamtdarstellung.

Das Zielszenario wird auf Basis der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse entwickelt. Hierbei werden unterschiedliche Szenarien betrachtet, die eine zielkonforme und plausible Entwicklung der Wärmeversorgung des beplanten Gebietes abbilden, die sich im

Umfang der Nutzung verschiedener verfügbarer Wärmequellen und Technologien und damit verbundener Energieinfrastrukturen aber unterscheiden. Die verschiedenen Szenarien werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der Energieeffizienz, der kumulierten Treibhausgasemissionen, der Realisierungsrisiken und der Kostenrisiken für Verbraucher untereinander abgewogen. Ein prioritär zu verfolgendes Zielszenario soll hierdurch von der planungsverantwortlichen Stelle identifiziert werden. Aufbauend auf Abschätzungen im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigt das Zielszenario die voraussichtliche Entwicklung des Wärmebedarfs und trifft hierzu realistische Annahmen zu Energieeinsparungen. Die Annahmen sollten konservativ sein, d.h. davon ausgehen und sicherstellen, dass die erforderlichen Wärmeerzeugungskapazitäten und Energieinfrastrukturen ausreichend dimensioniert geplant werden. Die Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle ist zu begründen.

Zeitlicher Bezugspunkt des Zielszenarios ist in Übereinstimmung mit den bestehenden Klimaschutzzielen das Jahr 2045, in dem die Wärmeversorgung spätestens klimaneutral erfolgen muss.

Zu § 17 (Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete stellt die planungsverantwortliche Stelle in Übereinstimmung mit dem Zielszenario gemäß § 16 räumlich aufgelöst für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 2 dar, welche Teilgebiete des beplanten Gebiets bis zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt durch eine bestimmte Wärmeversorgungsart, die sich für dieses Teilgebiet besonders eignet, erschlossen werden sollen. Das bedeutet, dass die erforderlichen Infrastrukturen wie beispielsweise Wärmenetze bis zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt in den entsprechend ausgewiesenen Teilgebieten anliegen sollen. In der Gesamtschau und der zeitlichen Abfolge der Betrachtungszeitpunkte wird deutlich, welche Entwicklung der Wärmeversorgung sie für die Erreichung der Ziele gemäß § 1 für das beplante Gebiet unmittelbar, kurz- und mittelfristig plant und erwartet.

Hierzu erstellt die planungsverantwortliche Stelle kartographische Darstellungen und teilt das gesamte beplante Gebiet grundstücks- oder jedenfalls baublockbezogen auf Grundlage der Bestandsanalyse gemäß § 14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 15 in die in § 3 Nummer 8 genannten Wärmeversorgungsgebiete ein. Zusätzlich können die Grundstücke oder Baublöcke nach § 17 Absatz 5 als Gebiet mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial ausgewiesen werden.

Die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete erfolgt mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen unterschiedlicher zielkonformer Versorgungsalternativen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollkosten der Wärmeversorgung. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die Kosten der Wärmeerzeugung als auch der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Risiken wie beispielsweise Preisrisiken. Nicht quantifizierbare Unsicherheiten sind durch qualitative Bewertungen zu berücksichtigen.

Satz 3 stellt klar, dass Ansprüche Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet nicht bestehen. Dies korrespondiert mit dem verwaltungsinternen rechtlichen Charakter der Wärmeplanung, vgl. § 22.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Betrachtungszeitpunkte, für die Einteilungen des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete zu erfolgen haben. Hierbei können bestimmte

Wärmeversorgungsgebiete ausgewiesen werden, die bis zum Betrachtungszeitpunkt durch die entsprechende Wärmeversorgungsart und die dafür erforderliche Infrastruktur erschlossen werden sollen.

Die Betrachtungszeitpunkte beziehen sich jeweils auf Zeitpunkte in der Zukunft ausgehend vom Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans. Für das Jahr 2035 ist auf Grund der großen Bedeutung, die dieses Jahr für die Erfüllungsoptionen nach dem Gebäudeenergiegesetz zukommt, stets ein Betrachtungszeitpunkt vorzusehen und eine entsprechende Einteilung vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht vor, dass die planungsverantwortliche Stelle bestehende oder potentielle Betreiber von Wärmenetzen auffordern kann, seine Wärmenetzausbauplanung mit ihr zu teilen und einen Entwurf für die Ausweisung entsprechender Wärmenetzgebiete zu machen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 hält mit dem Prüfgebiet eine Kategorie des Wärmeversorgungsgebiets vor, in der die Art der klimaneutralen Wärmeversorgung noch weiter zu untersuchen ist und damit eine Einteilung in die Kategorie Wärmenetzgebiet oder Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung derzeit noch nicht möglich ist. Die planungsverantwortliche Stelle wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung gemäß § 23 die Bereiche und Flächen einer der beiden Kategorien zuordnen.

Zu Absatz 5

Um das Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens 2045 im beplanten Gebiet zu erreichen, sind Energieeinsparungen erforderlich, die die Transformation der Wärmeversorgung hin zu erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme ermöglichen und unterstützen.

Aus diesem Grund ist nach § 17 Absatz 5 die Ausweisung von Gebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial möglich.

Zu Nummer 1

Dabei kann es sich nach Nummer 1 um Gebiete handeln, die geeignet erscheinen, zukünftig als Sanierungsgebiet im Sinn des ersten Abschnitts des ersten Teils des zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs festgelegt zu werden.

Zu Nummer 2

Oder es handelt sich nach Nummer 2 um Gebiete mit einem hohen Anteil an Gebäuden mit einem hohen spezifischen Endenergieverbrauch für Raumwärme, in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs besonders geeignet sind, die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung gemäß § 1 zu unterstützen.

Zu § 18 (Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 wird eine auf Indikatoren basierende Vorprüfung durchgeführt, die im Ergebnis beschreibt, wie geeignet eine bestimmte Wärmeversorgungsart nach Absatz 2, beispielsweise die Versorgung über ein Wärmenetz, für die langfristige Wärmeversorgung eines bestimmten Teilgebiets des beplanten Gebiets

ist. Im Vergleich zu der Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete erfolgt die Bewertung der Eignung auf Basis einer vereinfachten Methodik, die sich beispielsweise auf die Wärmelinienindichte stützen kann.

Es handelt sich – ebenso wie bei der Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete – auch bei den Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 im Wesentlichen um eine kartografische Darstellung der von der planungsverantwortlichen Stelle getroffenen Bewertung. Nicht erforderlich für die Zuschreibung einer wahrscheinlichen oder sehr wahrscheinlichen Eignung nach Satz 2 ist, dass ein Teilgebiet ausschließlich mit oder durch eine einzige Technologie oder Wärmeversorgungsart versorgt wird.

Die Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 sind im Zuge der Fortschreibung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird das gesamte geplante Gebiet baublockbezogen darauf untersucht, in welchem Maße es sich eignet, als Wärmenetzgebiet, als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung und als sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme eingestuft zu werden.

Grundlage der Einteilung sind die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse und daraus abgeleitete Indikatoren wie beispielsweise die Wärmelinienindichte. Die Einteilung muss mit dem Zielszenario kompatibel sein und spätestens im Jahr 2045 eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme ermöglichen.

Die in der Bestimmung aufgeführten Gebietskategorien knüpfen an die Wärmeversorgungsgebiete im Sinne von § 3 Nummer 8 an.

Zu Nummer 1

Die Regelung nimmt Bezug auf das Wärmenetzgebiet, das in § 3 Nummer 9 definiert wird.

Zu Nummer 2

Die Regelung nimmt Bezug auf das Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung, das in § 3 Nummer 10 definiert wird.

Zu Nummer 3

Anstelle des Prüfgebiets, das in § 17 Absatz 4 als dritte mögliche Kategorie der Einteilung vorgesehen wird, sieht die Regelung die Einteilung in die Kategorie der sonstigen Gebiete mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme vor. Die sonstigen Gebiete umfassen Wärmeversorgungsgebiete, die von den Nummern 1 und 2 nicht erfasst sind. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Wärmeversorgung über leitungsgebundenen Wasserstoff oder synthetisches oder biogenes Methan handeln. Die Abgrenzung zu den Nummern 1 und 2 erfolgt mit Blick auf die infrastrukturellen Voraussetzungen, die sich bei den unterschiedlichen Wärmeversorgungsarten unterscheiden.

Im Unterschied zu den Einteilungen nach § 17 werden in den Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 die Wärmeversorgungsarten nach Absatz 2 in separaten Ebenen, das heißt eigenen Karten des gesamten beplanten Gebietes, bewertet. Das bedeutet, dass jeder Baublock des beplanten Gebietes für jede Wärmeversorgungsart, wie beispielsweise die Versorgung über ein Wärmenetz, eine Einstufung erhält, die beschreibt, in welchem Maße er sich für die entsprechende Versorgung eignet. So kann ein Baublock beispielsweise als

sehr wahrscheinlich geeignet für eine Wärmenetzversorgung und gleichzeitig als sehr wahrscheinlich ungeeignet für eine dezentrale Wärmeversorgung sowie als wahrscheinlich ungeeignet für eine sonstige Versorgung beispielsweise mittels einer leitungsgebundenen Versorgung mit Wasserstoff eingestuft werden.

In den Einteilungen des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17 werden die Teilgebiete des beplanten Gebietes, die innerhalb der ersten bzw. nächsten zehn Jahre nach Beschluss oder Fortschreibung des Wärmeplans erschlossen werden sollen, vertieft und prioritär untersucht. Im Rahmen der Fortschreibung können dadurch Gebiete, deren Eignung für eine bestimmte Wärmeversorgungsart im Rahmen der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 noch nicht eindeutig bestimmt werden konnte, genauer untersucht und abschließend zugeordnet werden.

Zu § 19 (Umsetzungsmaßnahmen)

Damit die mittel- und langfristigen Planungen zur Transformation hin zu einer Wärmeversorgung, die ausschließlich auf erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme basiert, auch realisiert werden, verfolgt das Wärmeplanungsgesetz in § 19 das Ziel, dass die planungsverantwortliche Stelle konkrete Maßnahmen entwickelt und diese anschließend vor Ort umsetzt.

Zu Abschnitt 5 (Wärmeplan)

Teil 2 Abschnitt 5 fasst die Bestimmungen zu den inhaltlichen Anforderungen sowie an die Aufstellung von Wärmeplänen zusammen.

Zu § 20 (Wärmeplan; Bekanntgabe)

Die Regelung enthält die Mindestanforderungen an den Inhalt von Wärmeplänen.

Zu Absatz 1

Im Wärmeplan werden die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung zusammengefasst. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Wärmeplanung, der für die Betrachtungszeitpunkte nach § 17 Absatz 2 sowie auch für die Fortschreibung relevant ist, wird von der planungsverantwortlichen Stelle dokumentiert. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, in dem die planungsverantwortliche Stelle die Wärmeplanung für abgeschlossen erachtet und dies entsprechend äußerlich erkennbar zum Ausdruck bringt.

Bei der Veröffentlichung der Wärmepläne einschließlich der kartografischen Darstellungen achtet die planungsverantwortliche Stelle darauf, dass keine als vertraulich markierten Daten zu kritischen Infrastrukturen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in den veröffentlichten Dokumenten enthalten sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung macht klar, dass – unabhängig von der von der jeweiligen planungsverantwortlichen Stelle gewählten Art der Darstellung – die kartografischen Darstellungen, die Ergebnis der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse sind, der Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete sowie die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Jahr 2045, wesentlicher Bestandteil des Wärmeplans sind. Ohne diese oder ohne einzelne dieser Darstellungen ist der Wärmeplan unvollständig.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt, dass der Wärmeplan von der planungsverantwortlichen Stelle in geeigneter Weiser bekannt zu geben ist. Es genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der planungsverantwortlichen Stelle.

Zu § 21 (Genehmigung des Wärmeplans)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Länder die Wirksamkeit des Wärmeplans unter den Vorbehalt der Genehmigung stellen und ein Genehmigungsverfahren etablieren können.

Zu § 22 (Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung)

Die Regelung enthält Aussagen über die Verbindlichkeit von Wärmeplänen. Wärmepläne sind strategische Planungsinstrumente, denen keine Außenrechtsverbindlichkeit zukommt. Sie sollen aber nach den Maßgaben von § 23 Absatz 1 und 2 insofern rechtliche Wirkung haben, als sie Berücksichtigungspflichten begründen.

Zu Absatz 1

Die Festlegungen nach Absatz 2 sollen die Rechtswirkungen nach Absatz 1 entfalten.

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 beziehen sich auf die Bauleitplanung. Festlegungen nach Absatz 2 sollen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu berücksichtigen sein bei Abwägungsentscheidungen über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Auf die flankierende Neuregelung im Baugesetzbuch (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) wird hingewiesen. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sollen sie zu berücksichtigen sein in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 bis 35 BauGB. Hierbei kommen Entscheidungen über die ausnahmsweise planerische Zulässigkeit von Nutzungen, die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB oder die Abwägung im Rahmen des § 35 Absatz 3 BauGB in Betracht. Nummer 2 bezieht sich nicht auf gebundene Entscheidungen, bei denen keine Abwägung erfolgt oder kein Ermessen ausgeübt wird. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind Festlegungen in Wärmeplänen auch in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auch bei anderen flächenbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Davon können erfasst sein zum Beispiel Straßenausbaumaßnahmen der zuständigen Behörden, Netzausbauplanungen eines kommunalen Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Maßnahmen eines Gasversorgungsunternehmens.

Nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen ihres eigenen Verantwortungsbereichs den Wärmeplan, soweit nicht Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts entgegenstehen. Hierbei geht es um andere Aufgabenbereiche als die Bauleitplanung, die von Satz 1 Nummern 1 und 2 erfasst wird. Eine Berücksichtigung ist der planungsverantwortlichen Stelle dann möglich, wenn sie keine gebundene Entscheidung zu treffen hat, sondern die für den jeweiligen Aufgabenbereich bestehenden rechtlichen Regelungen eine Abwägungsentscheidung oder die Ausübung eines Ermessens vorsehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben dazu, welchen Inhalten eines Wärmeplans der Charakter einer „Festlegung“ zukommt.

Zu § 23 (Fortschreibung des Wärmeplans)

Wärmeplanung ist eine komplexe Aufgabe. Daher wird der erste aufgestellte Wärmeplan in der Regel nicht vollständig und abschließend sein können. Diesem Gedanken trägt § 23 Rechnung, der eine regelmäßige Überprüfung der Wärmepläne vorschreibt.

Zu Absatz 1

Der Wärmeplan muss von der planungsverantwortlichen Stelle alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Für die Überprüfung legt das Gesetz keine besonderen Anforderungen fest. Die Überprüfung kann sich daher auch in der kurzen Feststellung erschöpfen, dass kein Überarbeitungs- und Aktualisierungsbedarf besteht. Das wird regelmäßig aber eher bei kleineren und daher überschaubaren Planungsgebieten anzunehmen sein. Ergibt die Überprüfung einen Aktualisierungsbedarf, ist der Plan anzupassen. Die Anpassung/Aktualisierung kann sich dabei auf diejenigen Teile des Plans beschränken, die fortschreibungsbedürftig sind. Eine vollständig neue Planerstellung ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Fortschreibung der Wärmepläne nach denselben Vorgaben und Maßstäben zu erfolgen hat wie die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht die Dynamik einer Wärmeplanung. Ein fortgeschriebener Wärmeplan ersetzt hinsichtlich der auszuweisenden Wärmeversorgungsgebiete die bisherige Fassung des Plans. Das Datum der Fertigstellung der Fortschreibung dient als neuer Ausgangspunkt für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete und die Betrachtungszeitpunkte des § 17 Absatz 2. Satz 2 hebt den Kern einer Fortschreibung des Wärmeplans hervor. Die Prüfgebiete, für die bisher keine Festlegungen hinsichtlich der künftigen Wärmeversorgung getroffen werden, sollen nun möglichst in die Kategorien nach § 3 Nummer 8 eingeordnet werden. Dies gilt bei jeder Fortschreibung des Plans, so dass ein Wärmeplan mit jeder Fortschreibung immer weniger Prüfgebiete enthalten soll bis zu dem Stadium, an dem sämtliche Gebiete einer Wärmeversorgungskategorie zugeordnet sind.

Zu § 24 (Bestehende Wärmepläne)

Das vorliegende Bundesgesetz, mit dem die Wärmeplanung verpflichtend eingeführt wird und mit den Vorgaben an Inhalt des Wärmeplans gemacht werden, tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in einigen Ländern bereits mit der Erstellung von Wärmeplänen begonnen wurde. Vereinzelt liegen Wärmepläne bereits vor. Das Bundesgesetz muss hierzu eine Regelung vorsehen, welche Auswirkungen das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen auf bestehende oder in der Erstellung befindlichen Wärmepläne hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht hierzu zunächst einen Bestandsschutz für bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne vor. Danach gilt für diese Wärmepläne bzw. die ihnen zu Grunde liegenden beplanten Gebiete die in § 4 vorgesehene Pflicht nicht. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (s. Artikel 3): alle Wärmepläne, die bereits erstellt worden sind (auch wenn sie noch nicht veröffentlicht wurden) oder spätestens sechs Monate später erstellt und veröffentlicht werden, genießen insofern Bestandsschutz.

Absatz 1 gilt dabei für alle Wärmeplanungen in Ländern, die über landesrechtliche Regelungen oder Vorgaben an die Erstellung von Wärmeplänen verfügen. Für die Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung kommt es nicht darauf an, welche Vorgaben auf

landesrechtlicher Ebene gemacht werden. Entscheidend ist, dass der Wärmeplan mit den landesrechtlichen Regelungen übereinstimmt.

Zu Absatz 2

Ergänzend zu Absatz 1 erstreckt Absatz 2 den Bestandsschutz auch auf Wärmepläne, die erstellt wurden oder spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt und veröffentlicht werden, wenn eine landesrechtliche Vorgabe oder Regelung nicht existiert. Voraussetzung für den Bestandsschutz ist, dass die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist und die nach Landesrecht bestimmte Stelle gemäß § 21 die Vergleichbarkeit schriftlich bestätigt hat. Eine Vergleichbarkeit in diesem Sinne setzt voraus, dass im Rahmen einer Bestandsanalyse die bestehenden Wärmeverbräuche innerhalb des maßgeblichen Gebiets ermittelt wurden, dass die vor Ort vorhandenen Potentiale für die Einbindung erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme untersucht wurden und dass der Wärmeplan dazu Aussagen enthält, in welchen Teilen des maßgeblichen Gebiets welche Art der Wärme- oder Energieversorgung zukünftig eine Rolle spielen soll. Zudem sollten Umsetzungsmaßnahmen untersucht worden sein.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen an die Vergleichbarkeit bestätigt die hierzu durch Landesrecht bestimmte Behörde der planungsverantwortlichen Stelle, dass die in § 4 vorgesehene Pflicht auf sie keine Anwendung findet.

Zu Absatz 3

Die Länder zeigen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an, für welche Wärmepläne bzw. welche Gebiete die Bestandsschutzregelungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass bestehende Wärmepläne im Sinne der Absätze 1 und 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes erstmalig im Rahmen der Fortschreibung im Sinne von § 23 berücksichtigen müssen. Das gilt nur, soweit das Landesrecht eine entsprechende Pflicht zur Fortschreibung bereits vorsieht. Die Pflicht zur Fortschreibung und damit zur Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes gilt dann erstmalig fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des (diesem Gesetz nicht unterworfenen) Wärmeplans. Als Zeitpunkt, der für die Bestimmung der Betrachtungszeitpunkte nach § 17 Absatz 2 maßgeblich ist, gilt im Rahmen das der Zeitpunkt des Abschlusses der Fortschreibung.

Zu Teil 3 (Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen)

Zu Abschnitt 1 (Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen)

Zu § 25 (Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen)

Die Norm regelt Anforderungen an den Energiemix in bestehenden Wärmenetzen. Absatz 1 enthält die Grundregel, während die Absätze 2 und 3 Abweichungen und Flexibilität vorsehen. Dadurch soll ein klares Signal an die Wärmenetzbetreiber gesendet werden, möglichst zügig mit der Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung voranzugehen. Gleichzeitig soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Versorgungsstruktur in bestehenden Wärmenetzen sehr heterogen ist und der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme stark variiert. Dementsprechend wird die Erfüllung dieses Ziels in Absatz 1 für manche Wärmenetze nur schwer realisierbar sein, während andere Wärmenetze bereits jetzt einen hohen Anteil erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme

vorweisen können, der den Vorgaben für das Jahr 2030 entspricht. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten, die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, in hohem Maße von den lokalen Potenzialen abhängen. Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass Transformationsprojekte in der Fernwärme mit langfristigen Planungszeiträumen einhergehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundregel, dass ein bestehendes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens [50] Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellte jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden muss. Die Regelung markiert einen Zwischenschritt für Wärmenetze auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung im Jahr 2045 und dem Ziel des § 27 und spiegelt die Anforderungen nach § 71b Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes wider.

Die Frist kann von der vom Land hierzu bestimmten Behörde auf Antrag ausnahmsweise und in Ansehung der besonderen Umstände des Einzelfalls bis längsten zum 31. Dezember 2035 verlängert werden, wenn eine frühere Umsetzung der Pflicht eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde.

Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls können unter anderem Belange der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen werden. Bei der Bewertung der unzumutbaren wirtschaftlichen Härte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die notwendigen Investitionen und Maßnahmen zur Erreichung des Zwischenziels nach Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag der Wärmeversorgung und Auswirkungen auf die Endkundenpreise steht.

Als weitere Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt Satz 3, dass der Antragsteller einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan nach Abschnitt 2 bis spätestens 14. September 2028 vorlegt und darin darlegt, wie die Vorgabe des Absatz 1 erreicht werden soll. Der Plan soll den Wärmenetzbetreiber darin unterstützen, die dafür notwendigen Planungen vorzunehmen und bildet die Grundlage für die Prüfung des Antrags durch die vom Land hierzu bestimmte Behörde. Die Frist zur Vorlage orientiert sich an der letztmöglichen Antragsbewilligung im Rahmen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze („BEW“). Dadurch wird ein zeitlicher Gleichlauf für die Durchführung der erforderlichen Planungen erreicht und ein Anreiz für Wärmenetzbetreiber geschaffen, sich der Wärmenetzbetreiber möglichst früh auf die Erfüllung der Vorgabe nach Satz 1 einzurichten sowie Fehlentwicklungen zu erkennen und rechtzeitig zu kommunizieren.

Zu Absatz 2

Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich bis zum 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird. Die Regelung zielt darauf ab, einen Konflikt zwischen dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und den Vorgaben nach Absatz 1 zu vermeiden. Derzeit ist die Kraft-Wärme-Kopplung die dominierende Technologie zur Wärmeerzeugung in der Fernwärme. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fördert unter anderem die Energieerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe und nach derzeitiger Gesetzeslage ist damit zu rechnen, dass Anlagenbetreiber die gesetzliche Betriebsförderung auch in den kommenden Jahren in Anspruch nehmen können. Solange dies der Fall ist, ist es auch geboten die erzeugte Wärme weiterhin in der Fernwärmeversorgung zu nutzen. In der Folge besteht in Wärmenetzen mit einem Nutzwärmeanteil von 50 Prozent oder mehr aus fossil betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen keine hinreichende Kapazität, um einen Anteil von 50 Prozent Energie aus erneuerbaren Quellen oder unvermeidbare Abwärme zu erreichen. Die Frist zum 31. Dezember

2035 korrespondiert mit der voraussichtlich verbleibenden Förderdauer für Anlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe.

Dennoch gilt auch für Wärmenetze, die unter diese Regelung fallen, die Anforderung, Zwischenschritte auf dem Weg zur vollständigen-weitestgehenden Dekarbonisierung bis 2045 zu erreichen. Es besteht Pflicht, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme im Jahr 2030 aus erneuerbarer Energie, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus erzeugt wird. Dabei bleibt die Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, außer Betracht. Die Regelung stellt einen Anreiz dar, die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung im Energiesystem mit Blick auf das Klimaneutralitätsziel in 2045 frühzeitig zu berücksichtigen. Ihr Einsatz wird künftig von der stromseitigen Residuallast bestimmt. Die dabei entstehende Wärme wird genutzt, sie stellt jedoch auch in der Fernwärmeversorgung nur noch die Residual- und Spitzenlast. Die Grundlast sollte soweit wie möglich durch die Nutzung lokaler Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme gedeckt und durch ortsunabhängige Quellen und Technologien, wie Großwärmepumpen, ergänzt werden.

Zu Absatz 3

Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich für ein Wärmenetz, für das ein Transformationsplan im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze („BEW“) erstellt und ein Antrag nach Nummer 4.2.2 der BEW vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor dem 14. September 2028 genehmigt wurde. Die BEW fördert im Rahmen des Modul 2 unter Nummer 4.2.2 die Transformation von bestehenden Wärmenetzen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität bis spätestens zum Jahr 2045 und steht in Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes. Wärmenetzbetreiber, die ihre Transformation mit Hilfe des Förderprogramms durchführen, erhalten die Gelegenheit ihre Investitionsvorhaben wie geplant umzusetzen. Der Antrag muss vor dem 14. September 2028 genehmigt worden sein, da die Laufzeit der Förder-richtlinie aufgrund der beihilferechtlichen Genehmigung auf sechs Jahre begrenzt ist und nach derzeitigem Stand noch keine Rechtsgrundlage für eine Förderung im Zeitraum danach besteht. Die Erstellung eines Transformationsplan ist eine Fördervoraussetzung und bedeutet keinen zusätzlichen Aufwand für Wärmenetzbetreiber. Die Verlängerung zum 14. September 2032 ergibt sich daraus, dass Maßnahmen, für die eine BEW-Förderung beantragt wurde, innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig umgesetzt werden müssen, wobei der Bewilligungszeitraum für Anträge nach Nummer 4.2.2 (Modul 2) 48 Monate beträgt. Die spätere Frist zum 14. September 2034 greift nur, wenn der Bewilligungszeitraum auf Antrag einmalig um bis zu 24 Monate verlängert wurde.

Als weitere Voraussetzung für die Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss mit der Umsetzung des geförderten Vorhabens die Vorgabe des Absatz 1 erreicht werden.

Zu Absatz 4

Sofern ein Wärmenetzbetreiber von einer Verlängerung der Frist nach Absatz 2 oder 3 Gebrauch macht, muss der Betreiber des Wärmenetzes das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen glaubhaft machen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente verlangen. Hierzu gehören insbesondere Förderbescheide, die das für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die BEW zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt hat. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt der zuständigen Behörde auf Anforderung alle für das Wärmenetz vorliegenden Informationen und Unterlagen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind und der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sichergestellt ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Rechtsfolge, wenn die Anforderungen an den Energiemix in bestehenden Wärmenetzen nach Absatz 1 nicht fristgerecht eingehalten werden. Danach muss der Wärmenetzbetreiber die Gründe für die Abweichung darlegen und eine detaillierte Planung zur Einhaltung der Anforderungen vornehmen. Die Analyse, Begründung und Planung sind im Transformations- und Wärmenetzausbauplan nach § 28 zu ergänzen.

Zu Absatz 6

Nach dieser Regelung ist eine Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts nach Ablauf der jeweils geltenden Frist in den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, wenn das Wärmenetz den nach Absatz 1 geforderten Energiemix verfehlt. Das Förderverbot in Absatz 6 ergibt sich bereits aus den Vorgaben des Haushaltsrechts. Nach § 23 Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 14 Haushaltsgrundsätzegesetz dürfen Zuwendungen aus den Mitteln des Bundeshaushalts nur in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gewährt werden und wenn ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Mit Ablauf der jeweils geltenden Fristen greift eine rechtliche Pflicht für den Wärmenetzbetreiber, für dessen Erfüllung dieser verantwortlich ist. Damit besteht aus haushaltsrechtlicher Sicht regelmäßig kein erhebliches Bundesinteresse mehr, die Zielerreichung mit einer Zuwendung zu unterstützen. Die Regelung schafft damit keine neuen Vorgaben, sondern erfüllt vielmehr eine Warnfunktion für die betroffenen Akteure in der Fernwärmeversorgung.

Sobald ein Anteil von mindestens 50 Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellte jährliche Bruttoendenergieverbrauch mit einer Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, kann Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts grundsätzlich wieder in Anspruch genommen werden, insbesondere um das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Außerdem bleibt eine Förderung aus Bundesmitteln zum Erreichen des in Absatz 1 vorgegebenen Energiemixes bis zum Ablauf der jeweils geltenden Fristen in den Absätzen 1 bis 3 grundsätzlich möglich.

Zu § 26 (Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen)

Für kleine Netze mit einer Länge von unter 20 Kilometern gibt es keine Begrenzung des Biomasseanteils. Aufgrund der Betriebs- und Wirtschaftsstruktur in diesen Netzen sind weitergehende technische Anforderungen nur begrenzt realisierbar. Außerdem soll es in ländlichen Regionen möglich sein das Wertschöpfungspotenzial lokal verfügbarer Biomasse, bei der [heute](#) keine großen Nutzungskonkurrenzen bestehen, auszuschöpfen.

Zu Absatz 1

Die Vorgaben gelten für neue Wärmenetze. Ein neues Wärmenetz muss zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in § 71b Absatz 1 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes und korrespondiert mit der allgemeinen Regelung in § 71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes. Dadurch wird ein einheitlicher Standard für neue Wärmenetze etabliert.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist als weitere Vorgabe der maximale Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge gestaffelt nach der Netzlänge begrenzt. Für Wärmenetze mit einer Länge von 20 bis 50 Kilometer darf der Anteil Biomasse bei maximal 35 Prozent liegen. Für größere Netze mit einer Länge von mehr als 50 Kilometer gilt eine Grenze von 25 Prozent der jährlich erzeugten Wärme. Die Regelung ist an die „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) vom 1. August 2022 angelehnt. Der Grund für diese

zusätzlichen Anforderungen an neue Wärmenetze ist, dass nachhaltige Biomasse nur begrenzt verfügbar ist. Künftig werden Nutzungskonkurrenzen bestehen, insbesondere mit anderen Sektoren, in denen hohe Temperaturen benötigt werden und es weniger Möglichkeiten zur Dekarbonisierung gibt. Außerdem stellt die Integration von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien, die nicht brennstoffbasiert sind, in bestehenden Wärmenetzen aus technischen Gründen eine größere Herausforderung dar, als in neuen Wärmenetzen. Bei neuen Netzen ist es möglich bereits in der Planung die vorrangige Nutzung anderer Quellen für erneuerbare Energien vorrangig zu berücksichtigen. Gleichwohl erfordert die Spitzen- und Regellast auch in neuen Wärmenetzen eine Wärmeerzeugung, die im besten Fall auf einfach speicherbaren Wärmeerzeugungsgrundlagen bzw. -brennstoffen beruht, sodass der Biomasse weiterhin eine wichtige Rolle in der Fernwärme zukommen wird.

Zu § 27 (Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045)

Zu Absatz 1

In § 27 Absatz 1 ist das Zielbild gesetzlich verankert, dass Wärmenetze bis zum 31. Dezember 2044 vollständige Klimaneutralität erreichen und ausschließlich mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Dadurch wird das Ziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz für die Fernwärmeversorgung konkretisiert.

Zu Absatz 2

Nach § 27 Absatz 2 ist der maximale Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge gestaffelt nach der Netzlänge begrenzt. Die Regelung ist an die „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) vom 1. August 2022 angelehnt und gilt im Zielbild für 2045 sowohl für neue als auch für bestehende Wärmenetze. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass nachhaltige Biomasse eine begrenzte Ressource ist. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungskonkurrenzen besteht die Rolle der Biomasse im Energiemix der Fernwärme für 2045 darin, die Spitzen- und Regel-last zu decken. Für Wärmenetze mit einer Länge von 20 bis 50 Kilometer darf der Anteil Biomasse ab dem Jahr 2045 bei maximal 25 Prozent liegen. Für größere Netze mit einer Länge von mehr als 50 Kilometer gilt ab 2045 eine Grenze von 15 Prozent der jährlich erzeugten Wärme. Für Wärmenetze mit einer Länge von unter 20 Kilometer gibt es keine Vorgaben zum Biomasseanteil.

Zu Absatz 3

Bei der Regelung nach Absatz 1 die vollständige Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen, handelt es sich um eine ordnungsrechtliche Vorgabe für die Betreiber von Wärmenetzen. Sofern die Anforderungen des Absatz 1 nicht erfüllt werden, darf das Wärmenetz ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden (grundsätzliches Betriebsverbot).

Zu Abschnitt 2 (Transformations- und Wärmenetzausbaupläne)

Zu § 28 (Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen)

In § 28 sind Regelungen zur verpflichtenden Erstellung eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans für Betreiber von Wärmenetzen geregelt.

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Betreiber von Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2026 für ihr Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen. Der Plan enthält zwei Hauptkomponenten, die gemeinsam einen einheitlichen Plan bilden. Als erste Komponente unterstützt der Transformationsplan die vorbereitende Konzeptionierung und ist ein

wichtiges Element für die Realisierung von Dekarbonisierungsprozessen in Wärmenetzen. Die Versorgungsstruktur in Wärmenetzen ist heterogen und der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme variiert stark. Entsprechend ist es notwendig, dass jedes Wärmenetz individuelle und passende Lösungen für die Abkehr von fossiler Energie bis 2045 findet. Betreiber von Wärmenetzen sind dazu angehalten im Transformationsplan einen Entwicklungspfad aufzuzeigen mit Zwischenzielen zum Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme sowie konkreten Maßnahmen, die auf dem Weg zum Zielzustand nach § 29 umgesetzt werden. Als zweite Komponente unterstützt der Wärmenetzausbauplan die Durchführung der Wärmeplanung. Darin sind Möglichkeiten zum Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes zu ermitteln und Planungsschritte darzulegen. Der Plan im Sinne dieses Absatzes erfüllt zudem die Anforderungen an einen Transformationsplan nach § 71b Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz und des Investitionsplans nach § 71j Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz.

Die inhaltlichen Anforderungen an einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan werden in der **Anlage 4** dargestellt.

Der Plan muss nach Satz 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2026 bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Hierzu genügt die form- und fristgerechte Einreichung. Eine Genehmigung der Pläne durch die Behörde ist nicht erforderlich. Nach der erstmaligen Vorlage des Plans hat der Betreiber des Wärmenetzes die Möglichkeit diesen zu aktualisieren.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Betreiber von Wärmenetzen bereits vor Inkrafttreten damit begonnen haben, Pläne zum Ausbau und zur Dekarbonisierung ihrer Wärmenetze erstellen. Das Bundesgesetz trifft eine Regelung, um die Kontinuität zum bisherigen Rechtsrahmen zu ermöglichen und den Wert bereits geleisteter Planungen zu erhalten. Dazu werden Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, die im Rahmen eines vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheids nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze („BEW“) gebilligt wurden, als Transformations- und Wärmenetzauspläne im Sinne des Absatz 1 anerkannt.

In Rahmen der BEW wurden bereits inhaltliche Kriterien für Pläne entwickelt, die in der Praxis bekannt sind und dieselbe Funktion erfüllen, wie die Pläne im Sinne des Absatz 1. Für die Anerkennung wird darauf abgestellt, dass ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit einem Antrag für Investitionsförderung nach Nummer 4.2 BEW (Modul 2) durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und durch Bewilligung eines Förderbescheids gebilligt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die anzuerkennenden Pläne den qualitativen Anforderungen der BEW genügen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 müssen bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne bei der Erstellung eines Plans nach Absatz 1 berücksichtigt werden. Dadurch sollen die Kohärenz zwischen parallelen Planungsprozessen vor Ort und die Kooperation zwischen den jeweiligen Akteuren unterstützt werden. Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan kann ein wichtiges Instrument in der Transformation der Wärmeversorgung darstellen und weist zahlreiche Schnittstellen zur Wärmeplanung auf. Entsprechend kann ein vorhandener Wärmeplan die Basis einer validen Daten- und Informationsgrundlage für die Erstellung eines Plans im Sinne des Absatz 1 bilden. Ferner kann ein Wärmeplan Aufschluss über die Rahmenbedingungen vor Ort geben und damit Auswirkungen auf mögliche Entwicklungspfade und das Zielbild des Wärmenetzes haben. Betreiber von Wärmenetzen sind daher dazu angehalten, sich mit den Ergebnissen der Wärmeplanung bei der Erstellung der Transformations- und Wärmenetzausbaupläne auseinanderzusetzen.

Zu Teil 4 (Bußgeldvorschriften)

Teil 4 des Gesetzes enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände und Vorschriften über Bußgelder.

Zu § 29 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Die planungsverantwortliche Stelle kann den nach § 7 Absatz 2 Beteiligten zur Durchsetzung der von ihr angeordneten Mitwirkungshandlungen eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 Euro verhängen. Eine entsprechende Bußgeldfestsetzung wird im Regelfall voraussetzen, dass die planungsverantwortliche Stelle erfolglos eine (letztmalige) Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung unter Androhung der Geldbuße gesetzt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zwei Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten, die nach Absatz 3 jeweils mit Geldbußen geahndet werden können.

Zu Nummer 1

Der Betrieb eines Wärmenetzes unter Verstoß gegen § 27 des Gesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wer nach Ablauf des 31.12.2044 ein Wärmenetz, das nicht vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese ist nach Maßgabe des Absatzes 3 bußgeldbewehrt.

Die Mehrheit der Wärmenetze liegt in der Hand kommunaler Unternehmen. Die Sanktion in Form eines Bußgelds erscheint mit Blick auf die Durchsetzung der für die Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes sehr wichtigen Verpflichtung auch hinsichtlich dieser Adressatengruppe gerechtfertigt.

Zu Nummer 2

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer als Betreiber eines Wärmenetzes unter Verstoß gegen § 28 Absatz 1 nicht bis spätestens zum 31.12.2026 einen Transformations- und Wärmenetausbauplan bei der zuständigen Behörde vorlegt. Im Regelfall soll vor der Verhängung einer Geldbuße dem Wärmenetzbetreiber eine (letztmalige) Frist zu Vorlage eines Transformations- und Wärmenetausbauplans unter Androhung der Geldbuße gesetzt werden.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Der Betrieb eines Wärmenetzes nach Ablauf des Jahres 2045, das nicht vollständig aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder eine Kombination hieraus gespeist wird, kann vorbehaltlich des Absatzes 3, der für juristische Personen eine spezielle Regelung vorsieht, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

Zu Nummer 2

Ein Verstoß gegen die Pflicht, bis spätestens zum 31.12.2026 einen Transformations- und Wärmenetausbauplan bei der zuständigen Behörde vorzulegen, kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Zu Nummer 3

Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann mit einer Geldbuße in Höhe von zehntausend Euro geahndet werden.

Zu Absatz 4

Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich die planungsverantwortliche Stelle, soweit nicht durch Gesetz etwas anders bestimmt wird.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmungen)

Zu § 30 (Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift fasst die Verordnungsermächtigungen zusammen. Gemäß Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz steht es dem Land frei, anstelle einer Rechtsverordnung der Landesregierung auch ein Landesgesetz zu erlassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung zunächst dazu, die ihr durch § 4 übertragene Pflicht zur Wärmeplanung auf Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets ihres Landes befinden, zu übertragen.

Zu Absatz 2

Nummer 2 ermächtigt die Landesregierung daneben dazu, die planungsverantwortliche Stelle gemäß § 30 Absatz 2 zu bestimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von der Übertragung der Pflicht zur Wärmeplanung auf die kommunale Ebene Gebrauch gemacht hat oder ob das Land diese Aufgabe selbst wahrnimmt.

In den sog. Stadtstaaten und ggf. auch in kleineren Ländern wird die Aufgabe der Wärmeplanung – jeweils vorbehaltlich der Entscheidung des individuellen Landes – von einer Stelle oder Behörde der unmittelbaren Landesverwaltung übernommen und wahrgenommen werden können. In anderen Fällen, v.a. in größeren sog. Flächenstaaten, werden die Länder die Aufgabe der Wärmeplanung auf eine nachgeordnete Ebene, in den meisten Fällen auf die Kommunen, übertragen. Die Entscheidung hierüber obliegt gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes den Ländern.

Dabei ist es den Ländern zunächst überlassen, die für die Wärmeplanung zuständige Ebene des staatlichen Handelns festzulegen. Daneben bestimmen die Länder die für die Wärmeplanung und die Erstellung der Wärmepläne zuständige Verwaltungseinheit bzw. Behörde. In diesem Zusammenhang entscheiden die Länder auch, ob sie die Übertragung der Aufgabe und die Bestimmung der zuständigen Behörde durch Landesgesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung, die im Einklang mit Artikel 80 des Grundgesetzes stehen muss, vorsehen.

Aus Sicht der Bundesebene bleibt das Land für die Aufgabenerfüllung auch im Falle einer Übertragung auf die kommunale Ebene alleinverantwortlich.

Zu Absatz 3

Gemäß § 4 Absatz 2 kann von der Pflicht zur Wärmeplanung abgesehen werden für Gebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind. Die Landesregierung legt fest, in welcher Höhe diese Schwelle gelten soll und von welchen Pflichten insoweit eine Befreiung erfolgen soll. Das Land kann hierzu auch ein vereinfachtes Verfahren schaffen.

Zu Absatz 4

Die Rechtsverordnung bestimmt die nach § 22 zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung bestehender bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben, v.a. des Kommunalverfassungsrechts.

Zu Absatz 5

Die Rechtsverordnung kann die für die Verhängung von Ordnungswidrigkeiten und in der Folge Geldbußen zuständige Behörde festlegen.

Zu § 31 (Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Länder an den Bund über die Umsetzung des Gesetzes, das in ihrer Hoheitssphäre stattfindet, alle fünf Jahre berichten.

Zu § 32 (Evaluation)

Die Regelungen enthält die Pflicht zur kontinuierlichen Durchführung einer Evaluierung des Gesetzes.

Ein Schwerpunkt der Evaluierung soll eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auch auf die Kälteversorgung sein. Auch die Regelung zur Nutzung von mindestens 50 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen soll detailliert im Rahmen der Evaluation untersucht werden.

Zu Anlage 1 (Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind)

Die im Rahmen der Bestandsanalyse zu erhebenden und untersuchenden Daten und Informationen sind in der **Anlage 1** aufgelistet.

Welche Daten im Wärmeplan veröffentlicht werden, bestimmt sich nach **Anlage 3**.

Nummer 1 sieht vor, dass Daten zu Energieverbräuchen der leitungsgebundenen Energieträger Gas und Wärme erhoben werden können. Diese sind für eine räumlich aufgelöste Beschreibung des aktuellen Wärmeverbrauchs zentral. Dieser wiederum ist für die Identifikation und Abgrenzung von Gebieten, die sich für eine Wärmeversorgung mit Hilfe von Wärmenetzen eignen oder ein erhöhtes Energieeinsparpotenzial aufwiesen, erforderlich.

Die Daten werden nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 erhoben, die zum Schutz personenbezogener Daten Beschränkungen vorsehen.

Die nach **Nummer 2** zu erhebenden Informationen zum Gebäude sind zur Identifikation des Transformationsbedarfs sowie für die Abschätzung des Wärmebedarfs bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern erforderlich.

Liegenschaftsbezogene Informationen zu Prozesswärmeverbräuchen und -erzeugung nach **Nummer 3** sind für die Ermittlung sogenannter Ankerkunden, für die Ermittlung des Transformationsbedarfs und die Identifikation und Abgrenzung von Gebieten, die sich zukünftig für eine bestimmte Wärmeversorgung beispielsweise über Wärmenetze eignen, erforderlich. Die Entwicklung der Wärmeversorgung von Ankerkunden ist eng verbunden mit der Wärmeversorgung benachbarter Gebiete und hat großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Versorgungsoptionen in diesen Gebieten.

Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Energieversorgungsnetzen, d.h. Wärmenetzen (**Nummer 4**), Gasnetzen (**Nummer 5**) und Stromnetzen (**Nummer 6**) dienen der Ermittlung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und des infrastrukturellen Handlungsbedarfs im Zuge der Transformation der Wärmeversorgung. Durch Vergleich der infrastrukturellen Erfordernisse unterschiedlicher Wärmeversorgungsoptionen mit den infrastrukturellen Voraussetzungen lassen sich Kosten der jeweils erforderlichen Infrastrukturentwicklung abschätzen. Diese sind wiederum ein wichtiger Teil einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die für die Ermittlung kosteneffizienter Versorgungslösungen erforderlich ist.

Neben Daten zu den Energieversorgungsnetzen sollen Daten zu Abwassernetzen (**Nummer 7**) erhoben werden, die insbesondere in verdichteten Gebieten als wichtige Wärmequelle dienen können.

Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere bei ihr überlassenen Daten zu kritischen Infrastrukturen.

Wirksame und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, andere städtebauliche Planungen und Konzepte sowie Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können, haben Einfluss auf die Bewertung der Ausgangssituation, der Handlungsbedarfe und Handlungsspielräume. Sie sind nach **Nummer 9** zu erheben. Ein enges Zusammenspiel der Wärmeplanung mit städtebaulichen und weiteren relevanten Planungen vor Ort ist für eine effektive Umsetzung der Wärmepläne unerlässlich.

Zu Anlage 2 (Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben sind)

Konkret sollen die technischen Angebotspotenziale und die technischen Nachfragepotenziale als Ergebnis der Potenzialanalyse festgehalten werden. Technische Angebotspotenziale sind in Form der Wärmequellenleistung in Kilowatt auszuweisen. Die zeitliche Auflösung ist für jede Wärmequelle bzw. Wärmequellenart (bei dezentral zu nutzenden Potenzialen) so zu wählen, dass zeitliche Schwankungen der Wärmeangebotsleistung sinnvoll abgebildet und berücksichtigt werden können. Dadurch soll deutlich werden, welchen Beitrag die jeweilige Wärmequelle zur Deckung der zeitlich variablen Wärmenachfrage leisten kann. Technische Nachfragepotenziale sind in Form für die Wärmeversorgung nutzbarer Energiemengen in Kilowattstunden pro Jahr auszuweisen. Die Nachfragepotenziale zeigen, welchen bilanziellen Beitrag die einzelnen Wärmequellen bzw. Wärmequellenarten zur Deckung der in der Wärmeversorgung erforderlichen Wärmemengen leisten können.

Die Auflistung der Wärmequellen und Technologien ist nicht abschließend, enthält aber die Wärmequellen und Technologien, die in den meisten Fällen einen Großteil der zukünftigen Wärmeversorgung abdecken werden. Weitere Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme, die unter die entsprechende Begriffsbestimmung in § 3 fallen, können in einzelnen Fällen eine bedeutende Rolle spielen und dürfen daher ebenfalls ausgewiesen werden.

Gebiete oder Flächen, die für eine Nutzung identifizierter Potenziale eindeutig nicht in Frage kommen, werden als Ausschlussgebiete räumlich differenziert ausgewiesen und im Rahmen der Potenzialanalyse ebenfalls dargestellt. Dies gilt beispielhaft für Wasserschutz- oder Heilquellengebiete. Dabei ist zu beachten, dass nach § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Vor diesem Hintergrund sollten Potenzialgebiete nicht vorzeitig ausgeschlossen werden, bevor die erforderlichen Schutzgüterabwägungen durchgeführt wurden.

Zu Anlage 3 (Darstellungen im Wärmeplan)

I. Bestandsanalyse

1. textliche und grafische Darstellungen der Bestandsanalyse

Nummer 1 stellt eine nach Energieträgern und Endenergiesektoren differenzierte Energie- und Treibhausgasbilanz des beplanten Gebiets dar. Sie dient der Bewertung der Bedeutung der Energieträger und Endenergiesektoren sowie der Wärmeversorgung für die Energieversorgung im beplanten Gebiet.

Nummer 2 stellt eine nach Energieträgern und Endenergiesektoren differenzierte Energie- und Treibhausgasbilanz der Wärmeversorgung des beplanten Gebiets dar. Sie dient der Bewertung der Bedeutung der Energieträger und Endenergiesektoren für die Wärmeversorgung im beplanten Gebiet und gibt Hinweise auf den Transformationsbedarf.

Nummer 3 zeigt auf, welcher Anteil der Wärmeversorgung bereits über erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme gedeckt wird und welche Anteile die einzelnen Energieträger haben. Dadurch wird gleichzeitig deutlich, wie groß die Lücke zu einer Wärmeversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme basiert, noch ist.

Die Ausweisung der aktuellen jährlichen Spitzenlasten Strom und Wärme nach **Nummer 4** veranschaulicht die Kapazität der Wärmeversorgung des beplanten Gebiets als Ganzes und gibt Hinweise auf die relative Lastzunahme, die langfristig auf den Stromsektor zukommen könnte.

Die Darstellung des aktuellen jährlichen Endenergieverbrauchs leitungsgebundener Wärme gemäß **Nummer 5** macht deutlich, welchen Beitrag Wärmenetze aktuell zur Wärmeversorgung leisten und welchen Anteil die unterschiedlichen Energieträger aktuell in den Wärmenetzen haben. Letzteres gibt Hinweise auf die verbleibende Dekarbonisierungsaufgabe bei den Wärmenetzen im beplanten Gebiet.

In Verbindung mit Nummer 5 veranschaulicht **Nummer 6** die Ausweisung des aktuellen Anteils erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme den Stand der Dekarbonisierung und den verbleibenden Handlungsbedarf bei den Wärmenetzen im beplanten Gebiet.

Die Darstellung elementarer statistischer Kennwerte des spezifischen Endenergieverbrauchs für Wärme in Gebäuden nach **Nummer 7** dient der energetischen Bewertung des Gebäudebestands im beplanten Gebiet als Ganzes. Diese Bewertung gibt Hinweise auf die Größe des Handlungsbedarfs im Bereich der energetischen Gebäudesanierung im beplanten Gebiet.

Indem die Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, gemäß **Nummer 8** nach Art ausgewiesen wird, ist eine erste Abschätzung möglich, wie groß der Anteil der Letztverbraucher im beplanten Gebiet ist, dem langfristig ein Wechsel der Versorgungsart oder des Energieträgers bevorsteht.

Mit der Art des Wärmeerzeugers sind beispielsweise Öl-Kessel (Heizwert), Öl-Brennwertkessel, Gas-Kessel (Heizwert), Gas-Brennwertkessel, Biomasse-Kessel, Wärmepumpen oder Hausübergabestationen gemeint.

2. kartografische Darstellung der Bestandsanalyse

Die Bestimmung dient dazu, die bestehenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen der Wärmeversorgung in Form einer kartografischen Darstellung für das geplante Gebiet

anschaulich zu machen. Hierbei stehen vor allem räumlich differenzierte Darstellungen der bestehenden Wärmeverbräuche, der vorhandenen Wärmeerzeugung und der bestehenden Infrastrukturen im Vordergrund. Die Veröffentlichung dieser Daten ist erforderlich, um die Bestandsanalyse als zentrale Grundlage der Wärmeplanung für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen. Im Unterschied zu den Ergebnissen des Zielszenarios sind die hier aufgelisteten Daten nicht für das geplante Gebiet als Ganzes, sondern räumlich differenziert darzustellen.

Auf der Bestandsanalyse und der kartografischen Darstellung aufbauend, erfolgt im Zusammenspiel mit der Potentialanalyse die Einteilung des geplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete sowie die Ausweisung der Versorgungsoptionen für das Jahr 2045.

Wärmedichtekarten nach **Nummer 1 und Nummer 2** sind eine entscheidende Grundlage für die Identifikation und Abgrenzung von Gebieten, die sich langfristig für eine Versorgung über Wärmenetze eignen bzw. die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine derartige Versorgung eignen.

Groß- und Ankerkunden nach **Nummer 9** sind bei der Bewertung kosteneffizienter Wärmeversorgungsoptionen von maßgeblicher Bedeutung. Welche Versorgungsoption in einem bestimmten Gebiet kosteneffizient und vorzugswürdig ist, hängt auch damit zusammen, wie sich die Wärmeversorgung der Groß- und Ankerkunden entwickelt, die sich in diesem oder angrenzenden Gebieten befinden.

Die kartographische Darstellung der bestehenden sowie geplanten und genehmigten Energieversorgungsnetze nach **Nummer 10** veranschaulicht die infrastrukturelle Ausgangsposition. Durch die Ausweisung elementarer Parameter wird deutlich, welche Möglichkeiten, Grenzen und Aufwände diese Ausgangsposition in Bezug auf unterschiedliche Transformationspfade mit sich bringt.

Abwasser kann in verdichteten Räumen als wichtige Wärmequelle genutzt werden. Abwassernetze und ihre Trockenwetterabflüsse sind ergänzend zu den Energieversorgungsnetzen räumlich darzustellen, um sichtbar zu machen, wo eine Nutzung zukünftig möglich sein könnte.

Die Veröffentlichung von Daten der kritischen Infrastruktur erfolgt unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Die geografische Lage großer Wärmeerzeugungsanlagen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und thermischer Kraftwerke, deren Standorte langfristig als Standorte für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Betracht kommen könnten, ist eine wichtige Rahmenbedingung für die Struktur der zukünftigen Wärmenetze und ist deshalb nach **Nummer 11** auszuweisen

Große Wärmespeicher nach **Nummer 12** sind wichtige Elemente zukünftiger Wärmenetze. Ihre geografische Lage hat Einfluss auf die Struktur der Wärmenetze und ist deshalb im Rahmen der Bestandsanalyse auszuweisen. Gasspeicher sind nach Art des Gases auszuweisen, da die Anforderungen an Wasserstoffspeicher höher sind als an Methanspeicher. Insbesondere wenn Wasserstoffinselnetze, d.h. Verteilernetzen ohne Verbindung zu einem vorgelagerten Netz, eine Rolle in der lokalen Wärmeversorgung zugeschrieben wird, sind lokale Wasserstoffspeicher für eine kontinuierliche Wasserstoffversorgung erforderlich.

Gebiete, in denen Wasserstoff oder synthetische Gase zukünftig einen Beitrag zur Wärmeversorgung leisten sollen, sind auf ein entsprechendes Gasangebot angewiesen. Insbesondere wenn Gasinselnetze, d.h. Verteilernetzen ohne Verbindung zu einem vorgelagerten Netz, eine Rolle in der lokalen Wärmeversorgung zugeschrieben wird, ist eine ausreichende lokale Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen für eine kontinuierliche Versorgung erforderlich. Die geografische Lage der Erzeugungsanlagen hat Einfluss auf die

Struktur zukünftiger Gas- insbesondere Wasserstoffnetze und ist deshalb nach **Nummer 13** auszuweisen.

Darüber hinaus kann und sollte die Abwärme von Elektrolyseuren bei lokaler Herstellung von Wasserstoff in Wärmenetzen genutzt werden.

Zu Anlage 4 (Anforderungen an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne gemäß § 28)

[\[...\]](#)

Kommentiert [TC12]: Begründung wird bei Bedarf nach Abschluss der Länder- und Verbändeanhörung ggf. noch ergänzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, geändert am 31. August 2021 (BGBl. I, S. 3905)) verfolgt den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Es legt in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für bestimmte Sektoren wie den Gebäudesektor fest. Um diese Ziele zu erreichen, muss auch die Wärmeversorgung von Gebäuden bis 2045 treibhausgasneutral gestaltet werden. Die grundlegenden Vorgaben für die Ausrichtung hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung enthält Artikel 1 dieses Gesetzes. Der Bauleitplanung kommt hierbei insoweit eine wichtige flankierende Rolle zu, als sie die für die Umsetzung von Wärmeplänen nach Artikel 1 erforderlichen Flächen sichern kann. Diese Bedeutung der Bauleitplanung soll in einem Planungsleitsatz betont werden. Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 5 BauGB soll auch hervorheben, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen mit den Erfordernissen der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung auseinandersetzen kann.

Zur Unterstützung der Ziele der Wärmeplanung in Artikel 1 soll zudem der Belangekatalog des § 1 BauGB erweitert werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 204 BauGB soll verdeutlichen, dass auch die Umsetzung eines oder mehrerer Wärmepläne Anlass für die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans sein kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.